

**Bericht  
der Geschäftsprüfungskommission  
über ihre Tätigkeit  
vom Oktober 2002 bis September 2003  
und über den Geschäftsbericht 2002  
des Regierungsrates**

KR-Nr. 240/2003

**Inhalt**

<b>Einleitung</b>	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	2
<b>2. Regierungsrat</b>	
2.1 Allgemeines	5
2.2 Verwaltungsreform	7
2.3 Staatskanzlei	8
<b>3. Direktionsberichte</b>	
3.1 Direktion der Justiz und des Innern	9
3.2 Direktion für Soziales und Sicherheit	11
3.3 Finanzdirektion	14
3.4 Volkswirtschaftsdirektion	17
3.5 Gesundheitsdirektion	20
3.6 Bildungsdirektion	24
3.7 Baudirektion	29
<b>4. Spezielle Abklärungen</b>	
4.1 Zusätzliche Aufträge an die GPK	32
4.1.1 Fristerstreckungsanträge des Regierungsrates	32

	Seite
4.2 Spezielle Themen	32
4.2.1 Gesamtevaluation <i>wif!</i> / Abschluss der Verwaltungsreform	32
4.2.2 Kulturförderungsleitbild des Regierungsrates	34
4.2.3 Urban Kapo, kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich	35
4.2.4 EDV-Fragen, IT-Strategie des Regierungsrates	37
4.2.5 Steueramt	39
4.2.6 Hautkrebs-Impftherapie an der Dermatologischen Universitätsklinik Zürich	41
4.2.7 Evaluationsstelle Universität	43
4.2.8 Korruptionsgefährdete Bereiche in der Verwaltung	43
<b>5. Organisation der GPK</b>	<b>46</b>

---

## **Einleitung**

### **1. Allgemeines**

#### *Die Arbeit der GPK*

Im Berichtsjahr traf sich die GPK zu 35 Sitzungen (bis und mit 18. September 2003). Im Zentrum stand dabei das Ende der Legislatur 1999 bis 2003 bzw. der Anfang der neuen Legislatur 2003 bis 2007. Da der Geschäftsbericht 2002 des Regierungsrates erst Ende April 2003 den Kantonsratsmitgliedern zugestellt werden konnte, war eine Behandlung dieses Rechenschaftsberichtes durch die alte GPK nicht mehr möglich, endete doch die Legislatur am 18. Mai 2003. Es war jedoch auch absehbar, dass die neu konstituierte GPK aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage sein würde, den Geschäftsbericht in der üblichen Art und Weise noch vor den Sommerferien zu behandeln. Die alte GPK beschloss deshalb, die diesjährigen Besprechungen mit den Direktionen noch in der alten Legislatur durchzuführen. Gegenstand dieser Besprechungen bildeten pendente Geschäfte und weitere Abklärungen, die die GPK in der vergangenen Legislatur und insbesondere im vergangenen Berichtsjahr vorgenommen hatte. Die Resultate dieser Besprechungen flossen denn auch schwergewichtig in den dies-

jährigen Tätigkeitsbericht der GPK ein. Im Übrigen wird sich der Bericht an die bisherige Berichterstattung der GPK halten. Es wird Sache der neuen GPK sein, sich über die künftige Berichterstattung Gedanken zu machen und über eine allfällige Neuausrichtung zu beschliessen.

Am 31. Oktober 2002 wurde die GPK vom Tod ihres Mitgliedes Hansjörg Fehr erschüttert. Hansjörg Fehr wurde im Frühjahr 1999 in den Kantonsrat und in die GPK gewählt. Er war zuständiger Referent der Direktion der Justiz und des Innern. Die GPK lernte Hansjörg Fehr als engagierten und pflichtbewussten Kollegen kennen und schätzen. Es fiel der GPK schwer, seinen frühen Tod zu akzeptieren. Im Januar 2003 wurde Hans Wickli als Nachfolger von Hansjörg Fehr in die GPK gewählt. Er übernahm das Referat der Direktion der Justiz und des Innern.

Die Neuwahlen für den Kantonsrat brachten für die GPK grosse Veränderungen mit sich. Von ihren bisherigen Mitgliedern wurden Gustav Kessler, Severin Huber, Ernst Knellwolf und Hans Wickli nicht mehr gewählt und standen deshalb der neuen GPK nicht mehr zur Verfügung. Der Verlust an Erfahrungen, Wissen und Bereitschaft, sich für die Arbeit der GPK einzusetzen, war beträchtlich. An dieser Stelle möchte sich die GPK bei ihren ehemaligen Kollegen herzlich für ihren zum Teil langjährigen Einsatz bedanken. Von den bisherigen Mitgliedern stellten sich zudem Hartmuth Attenhofer, Max Clerici, Annelies Schneider-Schatz und Peter Weber nicht mehr für eine weitere Amtsdauer in der GPK zur Verfügung. Auch diesen Mitgliedern dankt die GPK für ihre Mitarbeit bestens. Insbesondere Annelies Schneider-Schatz, ein langjähriges GPK-Mitglied, ist hier zu erwähnen, stand sie doch in der letzten Legislatur der GPK als deren Präsidentin in unermüdlicher Weise vor. Ihr Einsatz für die GPK war pflichtbewusst und vorbildlich.

Neben den bisherigen Mitgliedern Nancy Bolleter-Malcom, Markus Mendelin und Heinrich Wuhrmann wurden für die Legislatur 2003 bis 2007 neu Fredy Ganz, Urs Hany, Esther Hildebrand, Othmar Kern, Romana Leuzinger, Walter Müller, Barbara Steinemann und Gabriela Winkler in die GPK gewählt. Als Präsident amtet Markus Mendelin. Die GPK bestimmte Heinrich Wuhrmann als ihren Vizepräsidenten. Detaillierte Angaben zur Organisation der GPK sind Ziffer 5 zu entnehmen.

Am Anfang der neuen Legislatur liess sich die GPK von Prof. Philippe Mastronardi in die Arbeit der GPK einführen und deren Bedeutung im Rahmen der staatlichen Organisation aufzeigen.

### *Beschwerden aus der Bevölkerung*

Zu den Aufgaben der GPK zählt die Bearbeitung von Beschwerden aus der Bevölkerung, die den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung betreffen. Im Berichtsjahr behandelte die GPK 13 Beschwerden. Davon konnten elf erledigt werden. Zwei Beschwerden sind gegenwärtig noch hängig. Da in diesem Bereich besonders schützenswerte Daten vorliegen, verzichtet die GPK wie in früheren Jahren auf eine detaillierte Berichterstattung.

Der GPK fällt auf, dass diese Beschwerden vermehrt komplexe Sachverhalte umfassen. In der Regel weisen die Eingaben eine längere Vorgeschichte auf, und die Einreicherinnen und Einreicher erhoffen sich von der GPK konkrete Hilfe für ihre Probleme. An dieser Stelle möchte die GPK aufzeigen, dass sie zwar mit der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung beauftragt ist. Oberaufsicht bedeutet indessen nicht durchgreifende Aufsicht. So kann sich die GPK nicht in einzelne Verfahren einmischen. Dies gilt insbesondere dort, wo den Beteiligten im Verfahren Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Entscheide von Gerichten und Verwaltungsstellen darf die GPK weder korrigieren noch aufheben. Das verbietet die Gewaltentrennung. Oberaufsicht bedeutet somit für die GPK die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen, was nicht ausschliesst, dass sie auch einzelnen Anzeigen oder Beschwerden nachgeht, soweit das im Rahmen der Oberaufsicht als geraten erscheint. Dann aber hat die GPK diese im grösseren Zusammenhang zu werten. Eine umfassende Überprüfung konkreter Einzelfälle wie in einem gerichtlichen Verfahren findet nicht statt. Der GPK kommt gegenüber der Verwaltung keine «Dienstaufsicht» zu, und sie kann ihr somit auch keine Weisungen erteilen. Allenfalls kann die GPK auf Grund ihrer Abklärungen Empfehlungen aussprechen. Steht jedoch der konkrete Einzelfall im Vordergrund, so ist die Ombudsperson in der Regel für diese Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer die geeignetere Ansprechperson.

### *Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung*

Wie in früheren Berichten ist es der GPK ein Anliegen, dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung zu danken. Dieser Dank gilt in diesem Jahr besonders dem zurückgetretenen Regierungsrat Prof. Ernst Buschor, der in den letzten Jahren durch sein Wirken Regierung und Verwaltung stark mitgeprägt hatte. Regelmässig war er Gast bei der GPK und berichtete über laufende Reformprojekte oder beantwortete Fragen zur Bildungsdirektion.

Die GPK sieht sich als ein Teil im Gefüge unseres Kantons. Basierend auf der Gewaltenteilung sind dem Kantons- und dem Regierungsrat Aufgaben und Rollen zugeordnet. Der GPK obliegt die Kontrolle, dass Regierung und Verwaltung ihre Kompetenzen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben innerhalb dieses Systems ordnungsgemäss wahrnehmen. Dabei geht es der GPK nicht in erster Linie darum, festgestellte Mängel zu rügen oder gar anzuprangern. Vielmehr will die GPK diese unter Mitwirkung der beteiligten Amtsstellen offen legen und gemeinsam nach geeigneten Lösungen suchen. Das bedingt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis und transparente Abläufe. Die GPK stellt fest, dass ihr die gewünschten Auskünfte und Unterlagen in der Regel vollumfänglich erteilt bzw. ausgehändigt werden. Wünschenswert wäre, wenn Regierung und Verwaltung bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen die GPK vermehrt direkt orientieren würde und dies nicht erst auf Rückfrage der GPK geschieht. Die GPK hofft auch in der neuen Legislatur auf einen konstruktiven Dialog und eine gute Zusammenarbeit mit Regierung und Verwaltung. Dabei soll die Vertrauensbildung – sowohl nach innen wie nach aussen – noch mehr im Zentrum stehen.

## **2. Regierungsrat**

### *2.1 Allgemeines*

#### *Querschnittbereiche*

Ein besonderes Augenmerk legt die GPK jeweils auf die Querschnittaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung. Im Berichtsjahr nahm sie spezielle Abklärungen zu dem Funktionsbereich Informatik und dem Personalbereich vor (siehe Ziffern 3.3 und 4.2.4). Tendenziell muss festgestellt werden, dass die Direktionsgliederung eine effiziente und wirkungsvolle Abwicklung der Querschnittaufgaben eher erschwert. Die GPK legt den Direktionen nahe, wo immer möglich zu Gunsten von übergreifenden Instrumenten und Lösungen auf eigene Massnahmen zu verzichten.

#### *Verwaltungsratsmandate des Regierungsrates*

Bereits in den Tätigkeitsberichten der letzten beiden Berichtsjahre wurden die Verwaltungsratsmandate des Regierungsrates thematisiert. Dem Regierungsrat wurde empfohlen, generell mit Zurückhaltung in Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften Einsitz zu nehmen; dies insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen. Die GPK konnte sich jedoch des Eindrucks nicht verwehren, dass der Re-

gierungsrat trotz dieser mahnenden Worte eine andere Betrachtungsweise zu diesem Thema hatte. Deshalb griff die GPK anlässlich der diesjährigen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten und dem Staatsschreiber diese Problematik erneut auf. Dies insbesondere im Hinblick auf den Beginn der neuen Legislatur, der die Erneuerung bzw. Neubestellung verschiedener Verwaltungsratsmandate notwendig machte.

Beruhet die Abordnung in einen Verwaltungsrat auf einer gesetzlichen Grundlage, wie dies beispielsweise bei der Flughafen Zürich AG der Fall ist, besteht ohne Änderung dieser Grundlage keine Möglichkeit für einen Verzicht. Hingegen gibt es andere Verwaltungsräte, bei denen die kantonale Abordnung nicht in einem Gesetz festgeschrieben ist. Hier kommt dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum zu, den die GPK im Sinn ihrer Erwägungen auszunützen empfiehlt.

Gemäss Art. 39 Abs. 2 Kantonsverfassung hat der Kantonsrat Abordnungen von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsräte jeweils zu genehmigen. Solche Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat wurden in der Vergangenheit nicht begründet. Dabei verwies der Regierungsrat gegenüber der GPK auf den historischen Hintergrund dieser Bestimmung. Eine Begründung erübrige sich. Trotzdem empfiehlt die GPK dem Regierungsrat, künftige Anträge an den Kantonsrat entsprechend zu begründen. Dabei geht es nicht um die Person, die in ein solches Gremium abgeordnet werden soll. Vielmehr soll in der Begründung auf die gesetzliche Grundlage oder auf die Notwendigkeit bzw. auf ein mögliches öffentliches Interesse an der Abordnung hingewiesen werden.

### *Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung*

Der Regierungsrat erliess am 29. November 2000 die Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung). Anlässlich der Besprechung zum Legislaturabschluss mit dem Regierungspräsidenten und dem Staatsschreiber liess sich die GPK über die Erfahrungen mit dieser Verordnung orientieren. Die Verordnung regelt den Gesetzgebungsdienst sowie das Vorverfahren der kantonalen Rechtsetzung. Dabei wird unterschieden zwischen Rechtsänderungen von besonderer Tragweite und anderen Rechtsänderungen. Besondere Tragweite liegt vor, wenn die Rechtsänderung wesentliche finanzielle, volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen hat oder der besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung bedarf und wenn der Gesetzgeber über einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt. Rechtsänderungen von besonderer Tragweite sind konzeptpflichtig.

Dieses muss vom Regierungsrat verabschiedet werden. Die Verordnung hält weiter fest, unter welchen Voraussetzungen eine Vernehmlassung durchgeführt wird und umschreibt den Teilnehmerkreis. Bei Rechtsänderungen von besonderer Tragweite eröffnet der Regierungsrat die Vernehmlassung. Die übrigen Vernehmlassungen werden von der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei eröffnet.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erhielt die GPK den Eindruck, dass die Rechtsetzungsverordnung nicht in jedem Fall eingehalten wurde. Abweichungen stellte sie beim Gesetz über die Stromversorgung und beim Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps bzw. beim Polizeiorrganisationsgesetz fest. Die GPK liess sich deshalb orientieren, unter welchen Voraussetzungen von der Verordnung abgewichen werden kann bzw. Ausnahmen möglich sind. Ausnahmen sind insbesondere bei den Vernehmlassungsverfahren möglich. Hier kommt dem Regierungsrat ein gewisser Spielraum zu, je nach Bedeutung und zeitlicher Dringlichkeit der Vorlage. Ausnahmen werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall geprüft und entschieden. Bei Rechtsänderungen ohne besondere Tragweite liegt die Hauptverantwortung jedoch bei den Direktionen.

Die GPK erachtet die Rechtsetzungsverordnung als wertvolles Instrument und wichtige Unterstützung für die Gesetzgebungsverfahren im Kanton Zürich. Sie empfiehlt, die einheitliche Anwendung in allen Direktionen sicherzustellen. Von den grundsätzlichen Regelungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

## 2.2 Verwaltungsreform

### *wif!*-Projekte

Zu Beginn der Legislatur 1995 bis 1999 startete der Regierungsrat mit einer umfassenden Verwaltungsreform, dem so genannten Projekt *wif!*. Dieses Projekt wurde auf die Dauer von zwei Amtsperioden beschränkt und endete somit im Frühjahr 2003. Die entsprechende Projektorganisation wurde auf diesen Zeitpunkt aufgelöst. Der Kantonsrat beauftragte die GPK mit der Begleitung dieses Projektes im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit. Dabei standen indessen nicht inhaltliche Fragen im Zentrum. Vielmehr interessierte sich die GPK für die Einhaltung der ursprünglichen Ziele, die gesetzlichen Grundlagen, die Zeitplanung, die Finanzierung, die Projektorganisation, die Koordination zwischen beteiligten Stellen sowie für allfällige Schwierigkeiten im Projektverlauf. Die GPK prüfte auf Grund dieser Kriterien jeweils die

jährlichen Berichterstattungen und liess sich zu vereinzelt Projekten speziell orientieren. Im Verlaufe der Projektdauer konnten diverse Teilprojekte abgeschlossen werden. Die GPK nahm die entsprechenden Schlussberichte zur Kenntnis.

Einige Teilprojekte konnten nicht auf das Legislativende 1999 bis 2003 abgeschlossen werden. Dies galt insbesondere für wichtige Querschnittsprojekte. Sie sollen bis Ende 2003 verlängert werden. Die GPK wird diese Projekte bis zu ihrem Abschluss im bisherigen Rahmen weiterbegleiten.

Um über die erzielten Ergebnisse und Wirkungen der Verwaltungsreform gegenüber dem Parlament und der Bevölkerung aus verwaltungsunabhängiger Sicht Rechenschaft ablegen zu können, gab der Regierungsrat im Jahr 2000 eine externe Evaluation in Auftrag. Im November 2002 lag der Schlussbericht zu dieser Evaluation vor und wurde dem Regierungsrat, der Verwaltung sowie einzelnen Kommissionen des Kantonsrates und der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf der Grundlage seiner eigenen Erfahrungen, einer Vernehmlassung über die Verwaltungsreform bei den Direktionen und der Staatskanzlei sowie der externen Evaluation erstellte der Regierungsrat in der Folge einen Schlussbericht, in dem er ein Fazit zur Verwaltungsreform zog und Handlungsfelder für eine weitere Verwaltungsentwicklung aufzeigte (siehe Ziffer 4.2.1).

### *2.3 Staatskanzlei*

#### *Rekursabteilung*

Die GPK beschäftigte sich bereits in vorausgegangenen Jahren mit der unbefriedigenden Situation der Rekursabteilung und ersuchte den Regierungsrat, mit geeigneten Massnahmen eine Verbesserung herbeizuführen. Trotz Stellenerhöhung und positiver Anzeichen Mitte Jahr konnte auch per Ende 2002 keine befriedigende Bilanz gezogen werden. Es gelang nicht, die Anzahl erledigter Fälle zu erhöhen. Anlässlich der diesjährigen Besprechung mit dem Staatsschreiber wurden weitere Massnahmen zur Lösung der Probleme in Aussicht gestellt. So soll die Rekursabteilung in die Fachbereiche Bau/Umwelt und Sonderfälle sowie Ausländerrecht mit je einem eigenen Vorgesetzten gegliedert werden. Für die Mitarbeitenden werden auf Grund eines Punktesystems Leistungsvorgaben mit entsprechenden Kontrollen eingeführt. Ältere pendente Fälle, die teilweise noch aus der früheren Organisation von den Direktionen übernommen wurden, sollen in einer speziellen Aktion gezielt abgebaut werden. Weiter ist geplant, ein System aufzubauen, das die Verfahrensdauer der einzelnen Fälle kontrolliert.

Die GPK erwartet, dass die geplanten Massnahmen unverzüglich umgesetzt werden und zu einer deutlichen Verbesserung in der Rekursabteilung führen. Über allfällige Verzögerungen wünscht die GPK rasch orientiert zu werden.

### **3. Direktionsberichte**

#### *3.1 Direktion der Justiz und des Innern*

##### *Amt für Justizvollzug*

Die GPK hatte sich in der vergangenen Legislatur mehrmals mit dem Thema «Sexual- und Gewaltstraftäter» befasst und liess sich von der Direktion der Justiz und des Innern darüber orientieren. Auch in diesem Jahr stellte die GPK konkrete Fragen zu diesem Bereich und erkundigte sich nach den bisherigen Erfahrungen mit dem ambulanten Intensivprogramm (AIP) für diese Täterschaft. Daneben ersuchte die GPK die Direktion der Justiz und des Innern um eine Orientierung über den Stand der Revision des Strafgesetzbuches (StGB) und allfällige Auswirkungen auf die Gesetzgebung des Kantons Zürich.

Angesichts der momentan fehlenden Ressourcen und der derzeitigen Stellenplafonierung ergeben sich für die Nachbetreuung von entlassenen AIP-Teilnehmern Probleme. Täter, die verwahrt sind und sich im AIP befinden, werden zwar in nächster Zeit keine entlassen. Hingegen wird im laufenden Jahr ein AIP-Teilnehmer mit einer zeitlich befristeten Strafe entlassen. Für diese Person ist eine ambulante Nachbetreuung zwingend erforderlich. Das hat zur Folge, dass keine weiteren Gefangenen in das AIP aufgenommen werden können. Langfristig bedeutet dies eine Verlagerung der ambulanten Behandlung in der Strafanstalt Pöschwies hin zur Nachbetreuung in Freiheit.

Die Integration des AIP in die Strafanstalt Pöschwies wird von der Direktion der Justiz und des Innern nach bald drei Jahren als gelungen betrachtet. Dieses Urteil wird von einer externen Expertengruppe, die das AIP begleitet, denn auch bestätigt. Mit dem Programm sei der deliktorientierte Behandlungsfokus und der Blick auf Risikosituationen in der gesamten Strafanstalt verstärkt worden. Die Therapiemöglichkeiten für die AIP-Teilnehmer seien markant verbessert worden. Die Teilnehmer zeigten Veränderungen, die mit herkömmlichen Behandlungssettings nicht hätten erzielt werden können. Zudem seien durch das AIP Informationen gesammelt worden, die zu einem besseren Verständnis der Tatmuster und der Risikofaktoren sowie zu einer differen-

zierteren Einschätzung von Zustand und aktuellem Risikoprofil führten.

Durchschnittlich alle zwei Jahre ist das Amt für Justizvollzug gezwungen, einen Täter nach Ablauf seiner endlichen Strafe zu entlassen, bei welchem das Rückfallrisiko in Bezug auf schwerste Straftaten und somit die Gefährdung der Öffentlichkeit als erheblich eingestuft werden muss. Glücklicherweise wird die Revision des StGB hier eine Verbesserung bringen.

Vor rund zehn Jahren konnten die Kantone zum Entwurf des revidierten StGB Stellung nehmen. Am 13. Dezember 2002 wurde die Vorlage schliesslich von den eidgenössischen Räten verabschiedet. In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Zürich wie auch in der übrigen Schweiz inhaltlich und strukturell massgeblich weiterentwickelt. Die StGB-Revision wurde von dieser Entwicklung in der Praxis teilweise überholt. Ein Teil dieser Entwicklungen konnte von der Revision aufgenommen werden, andere leider nicht. Grundsätzlich beurteilt der Regierungsrat die Revision insgesamt als positiv. Als klare Verbesserung wird die Möglichkeit betrachtet, dass im Rahmen des Vollzugs für hoch gefährliche Täter mit endlichen Strafen im Nachhinein stationäre Massnahmen angeordnet werden können; das heisst, dass künftig die oben erwähnten Täter nicht mehr entlassen werden müssen.

Für den Kanton Zürich wird es bei der kantonalen Gesetzgebung einigen Anpassungsbedarf geben. Im Wesentlichen geht es darum, die Zuständigkeit für Vollzugsentscheide festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Verfahren komplizierter werden, da sich mehr Instanzen damit befassen müssen.

*wif!-Projekt-Nr. 56/2205; Leistungs- und Wirkungsorientierung in der Jugendstrafrechtspflege (LeWi)*

Die vier Ziele dieses *wif!*-Projektes konnten knapp oder gut erreicht werden: Das Leitbild ist vorhanden und wird von den Mitarbeitenden akzeptiert. Für die Führungskultur wurden 30 Führungsgrundsätze erarbeitet, die als Leitplanken für alle zentralen Führungselemente dienen. Ein Controllingkonzept war zum Zeitpunkt des Projektabschlusses im letzten April noch nicht fertig erstellt, da sich die Arbeiten vor allem auf die Aufbauorganisation des Controllings konzentriert hatten. Bei der Jugendstaatsanwaltschaft wurde eine Amtscontroller-Stelle zu 50% eingerichtet, und die zentralen Instrumente wurden aufgebaut. Die Geschäftsstellen der Jugendanwaltschaften wurden aus Gründen der Effizienzsteigerung von zehn auf sieben reduziert. Ein Teil des Effizienzgewinnes wurde jedoch durch die stetig wachsenden Fallzahlen und die zunehmende Komplexität

der Fälle kompensiert. Insgesamt kann das Projekt als erfolgreich bezeichnet werden, und es ist bei den Mitarbeitenden in der Jugendstrafrechtspflege gut verankert.

### *3.2 Direktion für Soziales und Sicherheit*

#### *Migrationsamt*

Die GPK besichtigte im Januar 2002 das Migrationsamt in den neuen Räumlichkeiten im Geschäftshaus City Bernina. Auf den Einzug am 1. September 2001 führte das Migrationsamt eine neue Organisationsstruktur und neue technische Einrichtungen ein. Darüber wurde bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht der GPK orientiert. Anlässlich der Besprechung mit der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit vor Legislaturende erkundigte sich die GPK nach den bisherigen Erfahrungen mit diesen Neuerungen.

Im Laufe des Jahres 2002 wurde die Organisation Bewilligungsverfahren unter Einbezug der Schnittstellen zu anderen Abteilungen des Migrationsamtes überprüft, und notwendige Massnahmen wurden umgesetzt. Diese betrafen die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung und mit den anderen Abteilungen des Migrationsamtes. Auch der Informationsfluss und die Ausbildung neuer und bestehender Mitarbeitenden wurden den Bedürfnissen entsprechend angepasst.

Die telefonische Auskunftsstelle erfuhr mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens im Juni 2002 eine Spitzenbelastung, sodass die Erreichbarkeit infolge überlasteter Leitungen eingeschränkt war. Im Herbst 2002 hatte sich die Situation deutlich entspannt, sodass bei 700 bis 800 Telefonanrufen pro Tag eine durchschnittliche Abnahmerate von 70% bis 80% zu verzeichnen war.

Sämtliche neuen Geschäfte werden nur noch elektronisch erfasst. Dadurch konnte die Auskunftsbereitschaft der Mitarbeitenden verbessert werden. Ende 2002 wurden 42% aller Dossiers elektronisch bearbeitet. Die bestehenden Dossiers wurden ab Frühjahr 2003 elektronisch erfasst, sobald dazu ein aktueller Geschäftsvorfall vorlag. Besonders umfangreiche oder langjährige Dossiers ohne neue Geschäftsvorfälle werden in Papierform weitergeführt.

Die Neuerungen und eine Erhöhung von 47,9 auf 52,9 Stellen hatten sich auf die Geschäftslast der Abteilung Bewilligungsverfahren ausgewirkt. So wiesen die Mitarbeitenden per Ende 2002 durchschnittlich 52 Pendenzen aus, was einem Arbeitsvorrat von ein bis zwei Tagen entspricht. Begünstigt wurde diese Entwicklung auch durch eine geringere Personalfuktuation. Die Mitarbeitenden waren in der Regel stark, jedoch nicht übermässig belastet. Standortwechsel und Reorga-

nisation wurden von den Mitarbeitenden unterschiedlich – sowohl positiv als auch negativ – aufgenommen. In diesem Frühjahr bezeichnete die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden das Arbeitsklima im eigenen Team als sehr gut und im Migrationsamt als gut. Weiter hatten sich die Reklamationen der Kunden des Migrationsamtes betreffend telefonische Erreichbarkeit und lange Verfahrensdauer erheblich verringert.

#### *Amt für Militär und Zivilschutz*

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes mit seinem Reorganisationsprojekt «Bevölkerungsschutz» wurde im Kanton das *wifl*-Projekt «Bevölkerungsschutz im Kanton Zürich» gestartet. Die GPK liess sich über den Projektstand und die Auswirkungen des Projektes auf die Gemeinden und die Bevölkerung orientieren. Der Ausdruck «Bevölkerungsschutz» stellt die Dachorganisation dar, mit der die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen – der Feuerwehr, des Gesundheitswesens, der technischen Betriebe und des Zivilschutzes – geregelt wird. Der Bevölkerungsschutz ist grundsätzlich für den ausserordentlichen Fall zuständig. Er regelt nicht die alltägliche Zusammenarbeit dieser Institutionen. Die eigentliche Reorganisation betrifft schwerge-  
wichtig den Zivilschutz.

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz als Rahmengesetz gibt den Kantonen die Kompetenz, Art und Umfang der Leistungen des Zivilschutzes festzulegen. In die Zuständigkeit des Bundes fällt der bewaffnete Konflikt. Die Kantone haben die notwendigen Vorkehrungen bei Katastrophen und anderen Notlagen zu treffen. Im Kanton Zürich wurde dazu das Konzept für den Bevölkerungsschutz zusammen mit den beteiligten Institutionen und den Gemeinden erarbeitet. Der Regierungsrat verabschiedete dieses Konzept im April 2003. Danach ist vorgesehen, die Unterstützungsmittel auf die Gemeinden beziehungsweise die Regionen zu verteilen. Zudem wird ein kantonaler Stützpunkt zur Bildung von Schwergewichten im Kanton geschaffen. Damit werden eine klar Trennung zwischen kantonalen und kommunalen Aufgaben erreicht, die Bedürfnisse der Partnerorganisationen abgedeckt und die Möglichkeit der Schwergewichtsbildung geschaffen.

Mit der gewählten Lösung wird ein erheblicher Abbau an Zivilschutzangehörigen von rund 45 000 auf etwa 10 000 bis 13 000 Personen ermöglicht. Es wird mit finanziellen Einsparungen für den Kanton in der Grössenordnung von 15% bis 20% und für die Gemeinden von 25% bis 30% gerechnet.

### *Sozialamt*

Anlässlich der Besprechung mit der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit liess sich die GPK ebenfalls über die aktuelle Situation im Asylbereich orientieren. Dabei interessierte die GPK insbesondere die Entwicklung auf Bundesebene und die Unterbringung der Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Zürich.

Die laufende Teilrevision des Asylgesetzes werde zum Teil durch das geplante Entlastungspaket des Bundes überholt. Mit diesen Massnahmen wolle der Bund im Asylbereich rund 60 Mio. Franken einsparen. Kritisch beurteilt die Direktion für Soziales und Sicherheit den bundesrätlichen Vorschlag, auf diejenigen Asylsuchenden, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten würde, das Asylgesetz nicht mehr anzuwenden. Das hätte verschiedene Folgen. Unklar sei insbesondere, wie für diese Asylsuchenden die Nothilfe geregelt sei. Solange sie sich in der Schweiz aufhielten und in Not gerieten, bestehe der verfassungsmässige Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Der Bund stelle sich auf den Standpunkt, dass die Kantone eine Regelung finden müssten. Dabei handle es sich jedoch um ein nationales Problem, das vom Bund geregelt werden müsse. Für die Kantone würden sowohl administrative wie auch finanzielle Mehraufwendungen entstehen und die Solidarität zwischen den Kantonen würde belastet. Anlässlich der nationalen Asylkonferenz Anfang April 2003 wurden diese Befürchtungen bezüglich des Fürsorgestopps für Asylsuchende auch von anderen Kantonen geteilt.

Bereits im letzten Jahr beschäftigte sich die GPK mit der Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden und forderte den Regierungsrat auf, für eine Gleichbehandlung der Gemeinden in diesem Bereich zu sorgen. Ende Legislatur bestanden im Kanton Zürich weiterhin Notunterkünfte für Asylsuchende. Hauptursache dafür waren die Probleme, die die Gemeinden mit der Unterbringung von Asylsuchenden in der zweiten Phase hatten. Vor allem in kleineren Gemeinden kann es schwierig sein, geeignete Unterkünfte zu finden. Diesen Gemeinden empfiehlt die Direktion für Soziales und Sicherheit, sich allenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten zusammenzuschliessen. Ziel der Direktion ist es, alle zugewiesenen Asylsuchenden unterzubringen. Dazu werden für die erste Phase zwei feste Durchgangszentren geführt. Daneben seien weiterhin Notunterkünfte notwendig, da der Kanton keine Infrastruktur für eine Maximalbeanspruchung finanzieren könne. Daneben sei es unabdingbar, dass die Gemeinden ihre Pflichten erfüllen und die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden unterbringen. Durch stete Intervention hätten einige Gemeinden ihre Haltung verändert. Die Direktion stehe dazu auch regelmässig im Kontakt mit dem Gemeindepräsidentenverband.

Im Übrigen erhöhte der Regierungsrat Mitte Mai 2003 die Aufnahmekontingente der Gemeinden per 1. Juni 2003 von 0,8% auf 0,9%. Dabei wies er darauf hin, dass die Zahl der effektiv den Gemeinden zugewiesenen Asylsuchenden letztlich allein mit der Entwicklung der neuen Asylgesuche sowie dem Bestand der fürsorgeabhängigen Asylsuchenden zusammenhängt und nicht mit der Erhöhung des Aufnahmekontingentes.

### *3.3 Finanzdirektion*

#### *Beamtenversicherungskasse (BVK)*

Die GPK erkundigte sich im Rahmen der diesjährigen Gespräche mit dem Finanzdirektor nach dem Deckungsgrad der BVK und nach einer möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung. Ende März 2003 betrug der Deckungsgrad noch 85%, Ende 1999 hingegen fast 130%. Dieses Absinken ist allein Folge der ungünstigen Kapitalmarktentwicklung. Versicherungstechnisch ist die BVK korrekt ausfinanziert. Die weitere Entwicklung hängt damit weitgehend von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab.

Im Gegensatz zu Pensionskassen privatrechtlicher Arbeitgeber ist es öffentlichrechtlichen Arbeitgebern – namentlich des Bundes und der Kantone – gestattet, von Gesetzes wegen über längere Zeit eine Unterdeckung aufzuweisen. Sie müssen nicht mit einer Liquidation wegen Auflösung des Arbeitgebers rechnen. Seit der Gründung der BVK im Jahr 1926 wies sie denn auch mehrheitlich eine Unterdeckung aus. Trotzdem strebt die BVK die Wiedererlangung eines Deckungsgrades von über 100% an. Wegen der rein kapitalmarktbedingten Unterdeckung sind keine übereilten Sanierungsmassnahmen angezeigt. Die BVK passt jedoch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Verzinsung der Sparguthaben den Ertragsverhältnissen an. Auf weitergehende Massnahmen verzichtet die BVK.

Die BVK soll verselbstständigt werden. Eine entsprechende Grundlage wurde dazu geschaffen. Die Überführung in die Selbstständigkeit ist aber erst möglich bei einem Deckungsgrad von mindestens 100%. Durch die Börsenbaisse ist die Verwirklichung der Verselbstständigung auf unbestimmte Zeit verschoben.

#### *Personalamt*

Im Personalbereich sind wichtige Projekte im Gang, weshalb sich die GPK in den letzten Jahren regelmässig orientieren liess. Vor Abschluss der vergangenen Legislatur liess sich die GPK den damaligen Stand dieser Projekte aufzeigen.

Ausgelöst durch die unerwartete Kündigung der Chefin des Personalamtes nach einer relativ kurzen Anstellungsdauer erkundigte sich die GPK nach der Zweckmässigkeit der Organisations- und Führungsstruktur im Personalbereich. Das Personalamt ist grundsätzlich zuständig für strategische Fragen. Gegenüber den Personaldiensten der Direktionen ist es nicht weisungsbefugt. Die Chefin des Personalamtes versuchte, Schwächen und Stärken zu analysieren und die Schwachpunkte in der kantonalen Verwaltung anzugehen. So wurde eine Personalmanagement-Strategie 2003 bis 2006 erarbeitet, in der insbesondere Massnahmen in den Bereichen Führungsentwicklung, Personalentwicklung und Stärkung des Personalbereiches aufgestellt werden und die Personalauswahl-Instrumente vorsieht. Es wurde festgestellt, dass Struktur und Kompetenzteilung der Personalbereiche innerhalb der Direktionen sehr heterogen sind. Aus diesem Grund wird eine Anpassung von Kompetenzen und Organisation als Massnahmenprogramm priorisiert. Das Personalamt wird diese heikle Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Direktionen im laufenden Jahr in Angriff nehmen.

Die GPK begrüsst diesen Schritt, hat sie doch regelmässig auf die Bedeutung dieses wichtigen Querschnittamtes hingewiesen. Auch die Evaluation der Verwaltungsreform *wif!* stellte die Wichtigkeit der zentralen Führung in den Querschnittbereichen fest und nannte als Beispiel dazu das Human-Resource-Management.

Die Personalauswahl-Instrumente sollen mehrheitlich im laufenden Jahr entwickelt werden. Damit sie in der gesamten Verwaltung einheitlich zur Anwendung kommen, will das Personalamt bewusst die Kooperation mit den Direktionen verstärken und sicherstellen, dass alle Beteiligten rechtzeitig mit einbezogen werden. So soll eine möglichst flächendeckende Akzeptanz erreicht werden. Wert wird daneben auf eine transparente Information und entsprechende Schulung gelegt.

Der Regierungsrat hat die Absicht, zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber das geltende Lohnsystem zu verbessern. Die Finanzdirektion beauftragte im November 2000 das Personalamt, einen Entwurf zur Flexibilisierung des Lohnkonzeptes vorzulegen. Dieser Entwurf lag am 22. April 2002 vor und sah im Wesentlichen drei Änderungen vor. So sollte das System mit Stufenanstieg und Beförderung durch einen ausschliesslich auf Beförderung beruhenden Lohnanstieg ersetzt werden. Weiter sollte auf die Einteilung in fixe Stufen verzichtet und Lohnbänder sollten eingeführt werden. Schliesslich wurde eine

Prämie an einzelne Angestellte, an Organisationseinheiten oder Projektgruppen für besondere Leistungen und das Erreichen besonderer Ziele vorgesehen. Der Entwurf wurde in ein kantonsinternes Mitberichtsverfahren gegeben. Dabei zeigte sich, dass die vermehrte Gewichtung auf ein leistungsorientiertes Lohnkonzept grundsätzlich begrüsst wurde. Die konkreten Änderungsvorschläge stiessen jedoch auf unterschiedliche Kritik. Gestützt auf diesen Mitbericht beschloss der Regierungsrat, in einem ersten Schritt eine Analyse des bestehenden Lohnsystems, die die Stärken und Schwächen aufzeigen soll. Dazu werden die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die Sozialpartner beigezogen. Diese Analyse soll bis im Frühjahr 2004 vorliegen. Danach wird die Finanzdirektion dem Regierungsrat Vorschläge für die notwendigen Anpassungen des Lohnsystems unterbreiten.

### *SAirGroup-Untersuchungsbericht*

Im Januar 2003 legte der Sachwalter der SAirGroup den Untersuchungsbericht vor. Mit diesem Bericht war nun eine eingehende Analyse und eine rechtliche Würdigung des Zerfalls der SAirGroup möglich. Die GPK liess sich vom Finanzdirektor über das Vorgehen bei dieser Analyse orientieren.

Der Untersuchungsbericht zeigt auf, wo Fehler gemacht wurden. Diese müssen nach den Kriterien «unternehmerische Fehlleistung» und «rechtlich relevante Pflichtverletzung» gewertet werden. Liegt eine rechtlich relevante Pflichtverletzung vor, so ist zu prüfen, für welchen Schaden dies rechtserhebliche Ursache ist. Daraus wird deutlich, dass die Prüfung dieses Berichtes mit einem enormen Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund ist es angezeigt, die vorhandenen Ressourcen der beteiligten Stellen effizient einzusetzen. Es ist deshalb vernünftig, dass die Liquidationsorgane diese Prüfung übernehmen und allenfalls eine Klageschrift vorbereiten. Der Bund schloss sich denn auch diesem Vorgehen an. Die Liquidationsorgane wurden von der Gesamtheit der Gläubiger gewählt und haben dem Gläubigerausschuss Rechenschaft abzulegen. Erst wenn die Liquidationsorgane auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen verzichten sollten, wird ihre Begründung zu prüfen und zu entscheiden sein, ob der Kanton das Prozessrisiko anders beurteilt und deshalb Klage erheben will.

Der Kanton ist an diesem Verfahren sowohl als Aktionär und Nachlassgläubiger als auch als möglicher Adressat von Verantwortlichkeitsansprüchen aus Staatshaftung beteiligt. Daraus könnten unter Umständen Interessenkonflikte entstehen. Da jedoch für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen vorab die Liquidationsorgane zuständig sind, bestehen diese vorliegend nicht. Würden

Ansprüche gegen den Kanton erhoben, so wären diese wie bei anderen Schadenersatzbegehren gegen den Staat objektiv zu prüfen.

Die GPK wird dieses Verfahren weiterhin im Auge behalten und sich zu gegebener Zeit wieder informieren lassen.

### *3.4 Volkswirtschaftsdirektion*

#### *Amt für Landschaft und Natur (ALN)*

Der Druck des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes auf die Landwirtschaft hat weiter zugenommen. Das ALN begleitet den Strukturwandel aktiv sowohl durch Beratungen als auch mittels zielgerichteter Subventionen und Investitionskredite. Die GPK interessierte sich für die Situation der Landwirtschaft im Kanton Zürich und liess sich vom Volkswirtschaftsdirektor vor Abschluss der Legislatur informieren.

In der Landwirtschaft ist der Kanton hauptsächlich Vollzugsorgan des Bundes. Ihm kommt die Aufgabe zu, die eidgenössische Landwirtschaftspolitik umzusetzen, wodurch der kantonale Spielraum relativ klein ist. Der Kanton Zürich gehört zu den sechs ersten Agrarkantonen der Schweiz. Neben vielen grossen Betrieben existieren 30% Nebenerwerbsbetriebe, die jedoch nur 12% der bewirtschafteten Fläche bearbeiten. Dank der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr können sich die Nebenerwerbsbetriebe mit einem Zuerwerb erhalten. Teilweise fehlen jedoch die von diesen Betrieben bewirtschafteten Flächen den grossen Betrieben, die nach internationalen Massstäben immer noch klein sind. Im Moment bezahlt der Bund noch hohe Direktzahlungen an die Landwirtschaft. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch künftig auf diesem Niveau bleiben werden. Deshalb versucht der Kanton mit Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Beratung den Strukturwandel zu begleiten und ihn dadurch sozialverträglicher zu gestalten.

Die eigenständige Landwirtschaftspolitik des Kantons beschränkt sich hauptsächlich auf Subventionen für Hochbauten von grösseren Betrieben im Talgebiet. Dabei wird auf Grund ökonomischer und ökologischer Kriterien entschieden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und ein Zukunftspotenzial müssen vorhanden sein. Der Kanton zahlt keine Beiträge zur Strukturerhaltung. Die Nebenerwerbsbetriebe werden vor allem im Hinblick auf die extensive Landwirtschaft und die Grünraumerhaltung unterstützt. In diesem Bereich bietet der Strickhof betriebstypische Ausbildungslehrgänge an und trägt damit zur Qualitätserhaltung bei. Diese Betriebe können sich an kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Programmen beteiligen und so ein Zu-

satzeinkommen generieren und gleichzeitig eine gemeinwirtschaftliche Leistung erbringen.

Die Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die Beratungsdienstleistungen des Strickhofs werden gut genutzt. Dieser erbringt seine Leistungen über die Kantons Grenzen hinaus. Die Aus- und Weiterbildungsaufgaben in der Land- und Forstwirtschaft werden in den Konkordaten unter den Kantonen koordiniert.

### *Flughafen Zürich-Kloten*

Einmal mehr war auch der Flughafen Gegenstand der diesjährigen Besprechung mit dem Volkswirtschaftsdirektor. Dabei interessierte sich die GPK für die weitere Gültigkeit der regierungsrätlichen Grundsätze zur Flughafenpolitik vom August 2000, nachdem die Ausgangslage seither verschiedene Änderungen erfahren hatte.

Der Volkswirtschaftsdirektor wies in den Gesprächen vom 13. März 2003 darauf hin, dass der Flughafen im Jahr 1999 verselbstständigt worden sei. Man hätte davon ausgehen können, dass sich der Regierungsrat und insbesondere die Volkswirtschaftsdirektion nach dieser Verselbstständigung nicht mehr so häufig mit dem Flughafen beschäftigen müssten. Diese Annahme habe sich jedoch als Trugschluss erwiesen. Nach den Ereignissen des 11. Septembers 2001 und dem Grounding der Swissair hätte sich im Umfeld des Flughafens einiges verändert. Der Regierungsrat habe seine Grundsätze zur Flughafenpolitik vom August 2000 in der Folge überprüft. Grundsätzlich hätten diese nach wie vor Gültigkeit. Der Regierungsratsbeschluss wurde zwar am 8. November 2002 ergänzt, doch handle es sich dabei lediglich um graduelle Unterschiede. An den Grundsätzen sei nichts verändert worden.

Die fünfte Bauetappe werde wie geplant abgeschlossen. Bei der Projektierung sei man von einer Planungsgrösse von 420 000 Flugbewegungen ausgegangen. Im Jahr 2002 lag die Zahl der Bewegungen bei 280 000. Mit den heutigen An- und Abflugrouten könnten rund 350 000 Flugbewegungen pro Jahr abgewickelt werden. Für die mittelfristig zu erwartende Verkehrsentwicklung genüge die Kapazität der heutigen Flughafenanlagen. In diesem Rahmen könne auch die bisherige Lärmverteilung belassen werden. Die Langfristplanung mit der Planungsgrösse von 420 000 Flugbewegungen werde mit dem Projekt RELIEF (Raumentwicklungskonzept für die Flughafenregion und langfristige Infrastrukturentwicklung des Flughafens) systematisch neu angegangen.

Am 4. April 2003 verabschiedete Deutschland eine Rechtsverordnung, in der die Flugverfahren für An- und Abflüge zum und vom Flughafen Zürich über süddeutschem Gebiet einseitig geregelt wurde.

Dies hatte unter anderem zur Folge, dass neben den zusätzlichen Anflügen auf Piste 28 auch Südanflüge auf Piste 34 in Kauf genommen werden müssen. Die Verordnung verlangte, dass diese Einschränkung ab dem 10. Juli 2003 einzuhalten sei. Der Regierungsrat teilte mit, dass er sich zwar bewusst gewesen sei, dass die Nichtratifizierung des Staatsvertrages eine entsprechende einseitige Rechtsverordnung Deutschlands nach sich ziehen würde. Er habe jedoch nicht mit solchen existenzbedrohenden Massnahmen eines Nachbarstaates rechnen müssen. Innert der äusserst kurzen Frist sei eine Umsetzung zudem nicht möglich.

Nach weiteren Verhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland gelang es schliesslich, dass die Flugbeschränkungen über süddeutschem Gebiet bis zum 30. Oktober 2003 ausgesetzt wurden. Die notwendigen Umrüstungsarbeiten an den entsprechenden Pisten müssen schnellstmöglich vorgenommen werden, und die Flugbeschränkungen werden dementsprechend etappiert. Die angekündigten Südanflüge lösten bei den betroffenen Gemeinden und der Stadt Zürich grössere Proteste aus. Der Regierungsrat betonte, dass die Südanflüge dem Flughafen aufgezwungen würden. Es gebe aber kurzfristig keine Alternative, um den Flughafen geordnet betreiben zu können. Der Regierungsrat werde sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen die einseitigen Massnahmen wehren.

Anlässlich der Besprechung im März 2003 erkundigte sich die GPK zudem nach dem Stand und der Finanzierbarkeit der Lärmschutzmassnahmen. Unter <http://www.programm2010.ch> sind sämtliche für Betroffene und Interessierte wichtigen Informationen zum «Programm 2010 – Schallschutz am Flughafen» vorhanden. Auf dieser Seite können unter anderem der Projektstand und Antworten auf die Frage der Rückerstattung abgerufen werden. Das Programm ist in zeitlicher Hinsicht auf Kurs. Die Flughafen Zürich AG ist in der Lage, das Schallschutzprogramm zu finanzieren, und hat die dazu längerfristig notwendigen Kredite eingestellt

#### *Amt für Wirtschaft und Arbeit*

Ein Ziel der vergangenen Legislatur war die Bearbeitung und Beurteilung von Grundlagen zur Schaffung eines Gesetzes zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Zürich. Dabei soll es sich nicht um ein Wirtschaftsförderungsgesetz handeln. Im Moment sind noch verschiedene Lösungen für das Gesetz vorstellbar. Es soll eine Organisationsform der Wirtschaftsförderung gefunden werden, bei der keine direkten Mittel an die Betriebe gehen. Das Standortmarketing soll insbesondere so unterstützt werden, dass den kleineren und mittleren Unternehmen der Zugang zur Verwaltung erleichtert wird. Eine ent-

sprechende Gesetzesvorlage soll in der ersten Hälfte der neuen Legislatur dem Kantonsrat vorgelegt werden.

Der Nutzen der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings ist schwierig messbar. Beim internationalen Marketing können beispielsweise die Kontakte mit den Firmen belegt werden. Es kann jedoch nicht bewiesen werden, dass diese Kontakte ohne die Standortförderung nicht zu Stande gekommen wären. Tatsache ist aber, dass die Unternehmen Standortüberlegungen vornehmen. Es findet hier ein Wettbewerb statt. Deshalb ist es notwendig, eine Anlaufstelle zu haben, die die entsprechenden Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen kann.

### *3.5 Gesundheitsdirektion*

#### *wifl-Projekt «Integrierte Psychiatrie Winterthur» (ipw)*

Das *wifl*-Projekt ipw wurde am 1. Dezember 1999 gestartet und soll spätestens Ende 2003 enden. Das aufgebaute Netzwerk ipw wird nach Abschluss des Projekts weitergeführt und weiterentwickelt. Die GPK liess sich während dieser Zeit regelmässig über die Projektfortschritte informieren. Vor Abschluss der vergangenen Legislatur wurde ipw anlässlich der Besprechung mit der Gesundheitsdirektorin nochmals thematisiert.

Ziel von ipw war es, das Psychiatriekonzept in der Region Winterthur umzusetzen und damit eine deutliche Verbesserung der Vernetzung erreichen. An Stelle der zentralistischen sollte die Versorgung der Patientinnen und Patienten auf Gemeindeebene oder in der Region im Vordergrund stehen. Mit der Schliessung der Klinik Rheinau und der Eröffnung der Klinik Schlosstal als gerontopsychiatrisches Kompetenzzentrum sowie ambulanten Angeboten in der Region Winterthur ist dies gelungen. Die Klinik Rheinau wurde in ein überkantonales Kompetenzzentrum für Forensik und Rehabilitation umgewandelt. Neu wurde eine Langzeitstation in eine geschlossene Verhaltenstherapiestation für die Rehabilitation jüngerer chronisch schizophrener Patienten und Patientinnen umgewandelt.

Im Jahr 2000 wurde für ipw eine erste Evaluation durchgeführt. In der Schlussevaluation wurden die gleichen Personen nochmals befragt, sodass die Entwicklung des Projektes überschaubar wurde. Die Schlussevaluation ergab eine breite Akzeptanz, was angesichts der Hürden, die das Projekt überwinden musste, nicht selbstverständlich war. Zu erinnern sei hier beispielsweise an die Auflösung der damaligen Psychiatriekommission. Die Turbulenzen um diese Kommission nahm die Gesundheitsdirektion zum Anlass, um ein Reglement zu

erlassen. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen der Psychiatriekommissionen umschrieben. Sie haben für die Vernetzung in ihren Regionen zu sorgen und können der Gesundheitsdirektion Anträge stellen. In Winterthur besteht heute wieder eine gut funktionierende Psychiatriekommission.

Die freischaffenden Psychiaterinnen und Psychiater konnten nicht voll in das Projekt integriert werden. In der Praxis wurden zumindest die Schnittstellen bereinigt. Demgegenüber sind die Hausärztinnen und Hausärzte mit einbezogen. Während des Projektverlaufes konnten nicht alle Wünsche des Projektteams verwirklicht werden; dies hauptsächlich aus Kostengründen. Ende März 2003 fand die letzte Sitzung des Projektausschusses statt. ipw wird nun im normalen Alltag weiterentwickelt und konsolidiert. Das Ziel einer gemeindenahen, dezentralen Psychiatrieversorgung wurde weitgehend erreicht.

Bei den Organisations- und Führungsstrukturen wurde in den drei Bereichen Klinik Rheinau, Klinik Hard und ipw eine möglichst enge Zusammenarbeit angestrebt. Die Synergien werden auch beim Personal genutzt. So finden beispielsweise regelmässig gemeinsame Sitzungen statt. Der Versuch wurde bis im Frühjahr 2004 verlängert. Falls er sich bewährt, werden diese Organisations- und Führungsstrukturen dannzumal definitiv festgesetzt werden.

Für das Qualitätsmanagement wurde in der ipw eine Software entwickelt, mit welcher die Behandlungen der einzelnen Patientinnen und Patienten erfasst werden können. Sie bewährte sich bisher gut und soll bis Ende Jahr weiterentwickelt werden. Danach steht sie auch den anderen psychiatrischen Kliniken im Kanton zur Verfügung.

#### *Versuchsweise Einführung von Spitalärztinnen und -ärzten*

Ab dem 1. Januar 2003 ermöglichte der Kanton Zürich die versuchsweise Einführung von Spitalärztinnen und -ärzten. Unter anderem erhofft man sich damit eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung, von der vor allem Patientinnen und Patienten profitieren sollen. Die GPK liess sich von der Gesundheitsdirektorin näher über diese neue Möglichkeit orientieren.

Die Leistungserbringung wird in den Spitälern traditionellerweise durch die Leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie durch die Chefärztinnen und -ärzte erbracht. Ein erheblicher Teil der Arbeit wird dabei den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten übertragen, deren Anstellung in der Regel befristet ist. Ihre Arbeitszeit liegt weit über der Norm eines normalen Betriebes. Hier sind jedoch Änderungen im Gang. So erliess der Bund Vorschriften betreffend Einhaltung der Arbeitszeit für nicht leitende Ärzte, was bekanntlich zu einer Reglementierung und Verkürzung der Arbeitszeit dieser Ärztegruppe führte. Diese An-

derungen waren mit ein Grund, weshalb man begann, das Modell des Spitalarztes zu diskutieren. Es will für die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte eine langfristige Anstellungsmöglichkeit schaffen.

Der Regierungsrat beschloss, per 1. Januar 2003 ein Versuchsprojekt zu starten. In der Pilotphase soll insbesondere der Stellenbescrieb näher abgeklärt werden. Es gelten folgende Rahmenbedingungen: Die Arbeitszeit des Spitalarztes beträgt 45 Wochenstunden. Lohnmässig ist die Stelle zwischen dem Assistenz- und dem Oberarzt eingestuft. Der Spitalarzt darf sich nicht privatärztlich betätigen und auch nicht in der Weiterbildung zum Facharzt stehen oder in Forschungsprojekten tätig sein. Das Projekt stiess in der Vernehmlassung auf ein gutes Echo. Vom Einsatz eines Spitalarztes an Stelle stets wechselnder Assistenzärzte verspricht man sich einen Rationalisierungsgewinn. Es wird davon ausgegangen, dass diese neu geschaffene Stelle insbesondere für diejenigen Personen, die keinen FMH-Titel anstreben, oder für Frauen, die eine Familie planen, interessant sein wird. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Stelle des Spitalarztes auch in Teilzeitarbeit ausgeübt werden könnte. Die Karrieremöglichkeiten in diesem Beruf werden jedoch limitiert sein.

#### *Möglichkeiten eines Leistungsabbaus in der Gesundheitsversorgung*

Ende letzten Jahres gelangten die Spitaldirektoren und -direktorinnen im Kanton Zürich an die Öffentlichkeit und warnten vor weiteren Sparmassnahmen bei der Gesundheitsversorgung. Der öffentliche Leistungsauftrag könne bald nicht mehr erfüllt werden. Falls die notwendigen Mittel vorenthalten würden, müssten Leistungen abgebaut werden. Das könne zu Wartezeiten in den Notfallstationen, einer Limitierung der planbaren Eingriffe für Grundversicherte usw. führen. Die GPK liess sich deshalb von der Gesundheitsdirektorin zu diesem Thema orientieren.

Grundsätzlich legt der Bund fest, welche Leistungen zu Lasten der Grundversicherung erbracht werden müssen. Der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene ist begrenzt. Beispielsweise kann ein zugelassenes Medikament nicht verweigert werden, wenn es die kantonalen Stellen als zu teuer einstufen. In beschränktem Mass kann die Qualität der Leistungserbringung beeinflusst werden, indem beispielsweise das strukturelle Angebot geschmälert und damit die Wartezeit für Wahleingriffe in Kauf genommen wird. Auch die Qualität der Hotellerie könnte gesenkt werden. Doch lässt sich der bereits bestehende Ausbau nicht mehr rückgängig machen. Der Standard könnte nur bei Neu- und Umbauten gesenkt werden. Es ist im Weiteren nicht mehr möglich, die gleichen Leistungen mit weniger Personal zu erbringen. Diese Sparmöglichkeiten wurden in den letzten Jahren bereits ausgeschöpft.

Gemäss Leistungsauftrag muss die notwendige ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleistet sein. Falls weitere Sparpakete umgesetzt werden müssen, ist es jedoch unumgänglich, dass im Qualitätsbereich Abstriche gemacht werden müssen. In diesem Fall ist mit einer wachsenden Unzufriedenheit in der Bevölkerung zu rechnen.

Die grossen Strukturveränderungen in den Spitälern der Psychiatrie und der Akutsomatik wurden in den letzten Jahren vorgenommen. Die Lohnstruktur ist in einem gesamtkantonalen Kontext geregelt. Lohnreduktionen beim Ärzte- und Pflegepersonal können zudem nicht isoliert von anderen Berufsgattungen gemacht werden. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte bezeichnet die Gesundheitsdirektion die Warnung der Spitaldirektorinnen und -direktoren nicht als Dramatisierung, sondern als Abbild der Realität.

### *Schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS)*

Der Bund verfügte anlässlich der Weltmesse für Uhren und Schmuck in Basel und Zürich das Verbot, Personal aus den SARS-Hochrisikogebieten aus Fernost einzusetzen. In den Medien wurde darauf der Vorwurf erhoben, der Bundesrat habe diese Verfügung auf Druck der Zürcher Gesundheitsdirektion erlassen, wobei die Gesundheitsdirektion von falschen Annahmen ausgegangen sei. Die GPK liess sich anlässlich der Besprechung mit der Gesundheitsdirektorin Mitte April 2003 über die Situation orientieren.

Nachdem die ersten SARS-Fälle in Europa publik wurden, ergriff die Gesundheitsdirektion erste Schutzmassnahmen für die Bevölkerung. Zusammen mit Infektiologen des Universitätsspitals wurden ein Massnahmenplan erarbeitet und im Universitätsspital, im Kantons- spital Winterthur und im Kinderspital Betten bereitgestellt. Die Regierung ermächtigte die Gesundheitsdirektion zudem, im Falle einer Epidemie auch weiter gehende Massnahmen zu ergreifen. Diese Vorkehrungen wurden unabhängig von der Uhren- und Schmuckmesse getroffen. Kurz bevor die Messe eröffnet werden sollte, erfuhr die Gesundheitsdirektion durch das Radio, dass zahlreiche asiatische Aussteller aus den Gebieten Singapur, Hongkong und Südchina erwartet wurden; also aus jenen Gebieten, in denen der Krankheitsherd lag. Die Gesundheitsdirektion gelangte umgehend an das Bundesamt für Gesundheit und teilte diesem mit, dass die Messe in dieser Form nicht stattfinden sollte. Am gleichen Tag wurde in Bern eine Sitzung mit Vertretern der Kantone Basel-Stadt und Zürich sowie der Messeverantwortlichen abgehalten. Das Bundesamt für Gesundheit entschied auf Grund der Lageanalyse, dass ein Gefahrenpotenzial vorhanden war und daher Handlungsbedarf bestand. Auch die Gesamtregierungen von Zürich und Basel-Stadt forderten den Bundesrat zum Han-

deln auf. In einer ausserordentlichen Sitzung entschied dieser, dass Personen aus den Risikogebieten nicht an die Messe zugelassen würden.

Die Gesundheitsdirektion sei von keinen falschen Voraussetzungen ausgegangen, wurde doch an der erwähnten Sitzung in Bern in Anwesenheit der Messeverantwortlichen der dringende Handlungsbedarf erkannt. Der Bundesrat habe zudem auf Grund verschiedener Expertenmeinungen entschieden. Sowohl dem Regierungsrat als auch dem Bundesrat waren die volkswirtschaftlichen Konsequenzen bewusst. Es sei eine Güterabwägung zwischen dem Schutz der Bevölkerung und den ökonomischen Interessen der Messeveranstalter vorgenommen worden. Im Übrigen gelte es auch zu berücksichtigen, welche volkswirtschaftlichen Konsequenzen ein möglicher SARS-Fall für die Schweiz gehabt hätte. Dies habe das Beispiel Toronto deutlich vor Augen geführt.

### *3.6 Bildungsdirektion*

#### *Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung an der Volksschule (MAB)*

Die GPK befasste sich bereits in früheren Jahren mit der MAB. Mit Interesse nahm sie deshalb Kenntnis vom Abschluss der wissenschaftlichen Evaluation der MAB. Im Rahmen der Gespräche zum Abschluss der vergangenen Legislatur ersuchte die GPK den scheidenden Bildungsdirektor, über die Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu orientieren.

Seitens der Schulpflegen wurde immer wieder auf den hohen Aufwand hingewiesen, der die MAB verursacht. Die Evaluation bescheinigte der MAB eine hohe Qualität. Gleichzeitig empfahl sie aber, die Umsetzung für die Schulpflegen ressourcenschonender zu gestalten. Die Bildungsdirektion wies anlässlich der Besprechung darauf hin, dass für eine Mitarbeiterbeurteilung von den Schulpflegen durchschnittlich 25 bis 30 Stunden aufgewendet würden. Darin sei der Aufwand für Schulbesuche, die auch ohne MAB durchgeführt werden müssten, und ordentliche Feedbackgespräche eingeschlossen. Für die eigentliche MAB würden demnach rund zwanzig Stunden benötigt. Es gelte jedoch zu beachten, dass eine Lehrperson nur alle vier Jahre nach diesem Verfahren beurteilt werde. Der Mehraufwand betrage demnach über diese vier Jahre betrachtet lediglich fünf Stunden pro Jahr. Angesichts der verantwortungsvollen Aufgabe der Lehrkräfte erachtet die Bildungsdirektion diesen Aufwand für deren Beurteilung und Förderung als vertretbar. Es bestehe hier eine heikle Gratwanderung zwi-

sehen an sich unbestrittenem zeitlichem Aufwand und der Machbarkeit einer Milizbehörde. Ressourcenschonung sei nur verantwortbar, wenn die hohe Qualität darunter nicht leide. Vorstellbar sei dies beispielsweise bei einer Zweitbewertung, wenn keine Hinweise auf grössere Veränderungen vorliegen würden. Ein vereinfachtes Verfahren könne auch bei Lehrpersonen mit kleinem Pensum geprüft werden.

Auf Grund der durchgeführten MAB lässt sich feststellen, dass sehr viele Lehrpersonen in der Beurteilungsskala hoch eingestuft sind. Daraus lässt sich schliessen, dass ihre Kompetenzen ausserordentlich hoch sind oder aber, dass die Beurteilenden den Konflikt mit den Lehrpersonen bei einer weniger guten Beurteilung vermeiden wollen. Die Bildungsdirektion nimmt denn auch an, dass vielerorts grosszügig beurteilt wird. Daraus könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass im Rahmen der MAB, insbesondere beim Beurteilungsgespräch, nicht auch kritische Einwände geäussert würden. Im Übrigen kenne man das Phänomen der grosszügigen Beurteilung auch in vielen Privatbetrieben und in der Zentralverwaltung.

Die Evaluation stellte fest, dass die Lehrpersonen dem Konzept MAB nach wie vor ablehnend gegenüber stehen. Für eine erhöhte Akzeptanz sei ein intensiver gemeinsamer Dialog nötig. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass dem Bericht auch Hinweise auf eine Zunahme der Akzeptanz im Laufe der drei untersuchten Jahre entnommen werden könnten. Die Hälfte der beurteilten Lehrkräfte hätte ihre eigene Beurteilung als positiv bis sehr positiv erlebt. Das Konzept als solches würde trotzdem eher abgelehnt. Die Bildungsdirektion geht bei diesen Lehrpersonen jedoch davon aus, dass das Vertrauen grundsätzlich vorhanden ist, was eine nächste Beurteilung erleichtern wird.

Der Evaluationsbericht enthält verschiedene Empfehlungen. Die Bildungsdirektion nimmt diese ernst und will sie genau prüfen. Es seien kurzfristige kleine Modifikationen möglich, welche die Aufgaben der Schulpflegen erleichtern würden. Zudem werde das Verfahren noch einmal grundsätzlich mit den betroffenen Verbänden der Behörden und Lehrerschaft diskutiert.

### *Volksschulgesetz*

Die GPK liess sich auch über die Situation im Volksschulbereich nach der Ablehnung der Vorlage für ein neues Volksschulgesetz orientieren. Sie erkundigte sich insbesondere nach den Gründen, warum der Regierungsrat angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die rechtzeitige Ausarbeitung von Alternativszenarien für den Fall einer ablehnenden Volksabstimmung verzichtete. Nach der negativen Volksabstimmung war vor allem in den Gemeinden eine grosse Verun-

sicherung spürbar. Zahlreiche Gemeinden hatten sich an Projekten wie TaV und QUIIMS beteiligt und ihre Schulbehörden zum Teil entsprechend reorganisiert. Der Bildungsdirektor wies darauf hin, dass es problematisch sei, vor einer Volksabstimmung Beschlüsse zu fassen, was bei einer Ablehnung geschehen soll. Grundsätzlich würden nach dem Nein die bisherigen Rechtsgrundlagen weitergelten. Die Schulbehörden seien nach dem Volksentscheid unmittelbar orientiert worden. Zudem seien sofort Vorlagen zuhanden des Regierungsrates vorbereitet worden betreffend die Weiterführung der Projekte TaV, QUIIMS und Neue Schulaufsicht. Sowohl der Regierungsrat als auch die Verwaltung hätten keine Zeit verloren, die erforderlichen Beschlüsse in der kürzestmöglichen Zeit zu fassen.

Zu beachten sei aber auch, dass bei der Bildungsdirektion ein Wechsel im Vorsitz bevorstehe. Der Regierungsrat wolle, dass über das weitere Vorgehen die neue Leitung entscheide. Nachdem zwei Parlamentarische Initiativen eingereicht und vom Kantonsrat vorläufig unterstützt worden seien, liege aber der Entscheid über das weitere Vorgehen grundsätzlich beim Parlament. Sobald klar sei, wie die weitere Schulentwicklung aussehe, werde die Bildungsdirektion die von den Gemeinden und Schulen gewünschten Unterstützungsleistungen aufnehmen. Bis dahin werde sich die Schulbegleitung jedoch auf die als Schulversuche weitergeführten Reformelemente beschränken. Der Bildungsdirektor wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm entschieden werde, wie die bis im Sommer 2004 bewilligten Schulversuche weitergeführt werden könnten.

Für die GPK sind diese Ausführungen zwar nachvollziehbar. Sie sieht jedoch auch die schwierige Situation, in der sich die Gemeinden befinden. Damit die kommunalen Schulbehörden ihren Aufgaben nachkommen können, ist eine frühzeitige und umfassende Information durch die Bildungsdirektion notwendig. Die GPK ersucht den Regierungsrat, dem Rechnung zu tragen.

### *Universität*

#### *Personalwesen*

Veranlasst durch verschiedene personalrechtliche Kritik an der Universität liess sich die GPK-Subkommission Universität über das Personalwesen und den Umgang mit personalrechtlichen Fragen und Problemen informieren. Die Personalabteilung wurde erst nach der Verselbstständigung der Universität aufgebaut. Vorher wurde diese Aufgabe von der Bildungsdirektion wahrgenommen. Rechtsgrundla-

gen für ihre Arbeit sind das kantonale Personalgesetz und die Personalverordnung der Universität. Jedes Institut hat eine autonome Führungsverantwortung. Die Institutsleitenden weisen eine grosse Fachkompetenz auf. Es kommt jedoch vor, dass sie für den Bereich Personalführung nicht genügend Erfahrungen oder Ausbildung besitzen. Aus dieser Konstellation können sich die klassischen Personal Konflikte ergeben. Die Personalabteilung ist gegenwärtig daran, ein Instrumentarium für einen besseren Kontakt zu den Instituten und eine Art Konfliktkultur zu entwickeln. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist die halbtägige Einführungsinformation für alle Neueintretenden. An dieser Veranstaltung wird über Rechte und Pflichten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, über die Organisation der Universität und deren Abläufe orientiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personalabteilung eine Anlaufstelle bei Personalproblemen sein kann. Anlässlich der Besprechung mit Vertretern der Universität wurden auch verschiedene personalrechtliche Problembereiche thematisiert. Die GPK-Subkommission erkundigte sich beispielsweise nach den Folgen, die ein Professurwechsel für die bisherigen Mitarbeitenden mit sich bringen kann. Es kann vorkommen, dass sich durch diesen Wechsel das Anforderungsprofil an die Mitarbeitenden ändert. Weiter wurde über Arbeitszeitkonflikte und über Konflikte zwischen einzelnen Professorinnen und Professoren gesprochen.

### *Personalkommission*

Die Aufgaben der Personalkommission sind in der Personalverordnung der Universität geregelt. Sie ist einerseits ein Konsultativorgan der Universitätsleitung und kann dieser Massnahmen auf dem Gebiet der Personalpolitik vorschlagen. Andererseits bietet sie sich als Schlichtungsstelle für die Angestellten der Universität an. Die Kommission wird durch die Standesorganisationen der Universität gewählt. Im Falle einer Beschwerde gelangen die Mitarbeitenden entweder direkt an das Kommissionspräsidium oder aber an die Rechtsabteilung. Diese kann vorschlagen, den Konflikt der Personalkommission zu übertragen. Der Rechtsdienst der Universität führt die Geschäftsstelle der Personalkommission. In Beschwerdeakten hat nur die Personalkommission Einsicht. Sie hat eine ähnliche Funktion wie eine Ombudsstelle. Ihre Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich. In den bisherigen Fällen wurde diesen aber gefolgt. Um bei den Mitarbeitenden die Personalkommission und deren Aufgaben bekannt zu machen, wurde schon mehrmals im unijournal berichtet. Sie wird auch im Vorlesungsverzeichnis der Universität aufgeführt.

### *wifl-Projekt 31, Jugendsekretariate und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*

Angesichts der Grösse und Komplexität dieses *wifl*-Projektes schenkte ihm die GPK seit Projektstart besondere Aufmerksamkeit. Sie liess sich regelmässig durch den Bildungsdirektor und die zuständigen Mitarbeitenden über Projektstand, Fortschritt und Probleme orientieren.

Seit 1996 soll mit diesem *wifl*-Projekt die Jugendhilfe im Kanton Zürich umfassend reorganisiert werden. Hauptziel der Reform war es, Grundlagen für eine griffige, gesamtkantonale Jugendpolitik zu schaffen, die bisher weitgehend fehlten. Auf Grund des breiten Spektrums der Jugendhilfeleistungen sowie der unterschiedlichen Strukturen wurde das Projekt in mehrere Teilprojekte unterteilt. Das Teilprojekt Planung, die Projekte der Allgemeinen Beratungsstelle, der Kleinkinderberatung und der Schulpsychologie sowie die Gesetzesrevision wurden auf das ganze Kantonsgebiet bezogen. Die Teilprojekte Organisationsmodell und Berufsberatung wurden als Modellversuche im Kooperationsraum Zürcher Oberland durchgeführt, der die Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster umfasst.

In einem neuen Kinder- und Jugendgesetz sollen die im bisherigen Reformprozess erreichten Resultate und Erkenntnisse gesichert werden. Der Entwurf sieht ein Rahmengesetz vor, das das bisherige Jugendhilfe- und Jugendheimgesetz ersetzen soll. Es soll auf Verordnungsstufe ergänzt werden. Ende Januar 2003 gab der Regierungsrat das Gesetz bis Ende Mai 2003 in die Vernehmlassung. Es wurde damit gerechnet, dass der Regierungsrat die überarbeitete Vorlage im Herbst 2003 beraten wird. Nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat könne das Kinder- und Jugendgesetz frühestens 2005 in Kraft treten.

Mit dem Vorliegen der regierungsrätlichen Vorlage an den Kantonsrat wird die Arbeit der GPK beendet sein. Mit der Vorberatung dieser Vorlage wird voraussichtlich die Sachkommission für Bildung und Kultur beauftragt werden. Bevor die GPK ihre Arbeit abschliesst, wird sie sich von der Bildungsdirektion über die Ergebnisse der Vernehmlassung orientieren lassen.

### *3.7 Baudirektion*

#### *Generalsekretariat*

Im Sommer 2002 wurde für das Generalsekretariat eine neue Organisationsstruktur eingeführt. Das Dienstleistungszentrum wurde mit dem bisherigen Generalsekretariat zusammengelegt, sodass alle Management-Services, alle internen Dienstleistungen zu Gunsten der

Ämter und weitere Aufgaben in einer Organisationseinheit zusammengefasst waren. Die GPK liess sich über die ersten Erfahrungen orientieren.

Die Baudirektorin konnte mitteilen, dass die Ziele der Reorganisation vollumfänglich erreicht worden sind. Die Effizienz und die Effektivität konnten gesteigert sowie die Führung klar strukturiert werden. Neue Aufgaben wie Kosten-Leistungs-Rechnung und Controlling konnten von Mitarbeitenden übernommen werden, die durch die Reorganisation freie Kapazitäten erhalten hatten. Es gelang, den Stellenetat im Generalsekretariat um eine Stelle abzubauen. Dabei handelt es sich nicht um kurzfristige Effizienzgewinne. Mit der neuen Organisation können auch die Baudirektorin besser unterstützt und die Leistungen für die Ämter qualitativ verbessert werden.

#### *Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)*

Die GPK liess sich in den vorangegangenen Jahren regelmässig über die Überführung des Altlastenverdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte orientieren. Im Berichtsjahr lief nun dieses mehrjährige Grossprojekt an. Gemäss Vorgabe des Bundes wäre der Kataster bis Ende 2003 fertig zu erstellen. Dem KEF 2002 bis 2005 war zu entnehmen, dass der Regierungsrat die Erstellung bis ins Jahr 2007 plante. Aus finanzpolitischen Gründen wurde dieser Planungshorizont jedoch weiter hinausgeschoben. Anlässlich der Besprechung mit der Baudirektorin wurde die GPK über den neusten Stand dieses Projektes orientiert.

Der Bund konnte die für die Erstellung des Katasters notwendigen Richtlinien erst bis 2002 festlegen. Es kam gesamtschweizerisch zu Verzögerungen bei den Arbeiten an den Katastern. Der Kanton Zürich wird für die Erstellung im Vergleich zu den anderen Kantonen länger benötigen, bedingt durch die zahlreichen Industriestandorte. Die Arbeiten sind angelaufen. Mit einer Pilotgemeinde wurden die Methode zur Erstellung des Katasters sowie die Organisationsform und Qualitätssicherung entwickelt. In weiteren fünf Gemeinden bewährte sich dieses Instrumentarium, sodass die Arbeiten für ein Paket von 1000 Standorten ausgeschrieben werden konnte. Bis im Sommer des laufenden Jahres sollten diese Arbeiten beendet sein. Insgesamt weist der Kanton Zürich 6000 Ablagerungsstandorte auf, die überprüft werden müssen. Dazu kommen 6000 Betriebsstandorte, die ebenfalls abgeklärt werden müssen. Letztere will das AWEL zusammen mit den verschiedenen Branchen bearbeiten. Mit einer Branche wurden die Arbeiten bereits gestartet. Dabei wurden gemeinsam die heiklen Prozesse in dieser Branche überprüft und ein spezielles Formular kreiert, mit dem die Betriebe eine Selbstdeklaration vornehmen können. Zeigt sich in der Folge, dass in einem Betrieb heikle Prozesse stattfanden,

werden mit einem weiteren Formular zusätzliche Informationen eingeholt.

Die Überprüfung einer Ablagerung kostet durchschnittlich Fr. 2800. Basierend auf den 6000 Ablagerungsstandorten und den 6000 Betriebsstandorten ist für die Überführung des Altlastenverdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte mit Kosten in der Grössenordnung von rund 36 Mio. Franken zu rechnen. Der aktuelle KEF sieht jährliche Ausgaben für die Arbeiten von 1,5 Mio. Franken vor. Demnach ist mit einer Fertigstellung im Kanton Zürich nicht vor 20 Jahren zu rechnen. Die Baudirektion erachtet die Ausgaben als gerechtfertigt. Mit dem Kataster über die belasteten Standorte erhalten die Grundeigentümer eine bedeutend grössere Sicherheit als mit dem bisherigen Verdachtsflächenkataster. Der Planungshorizont hält die Vorgaben des Bundes nicht ein. Daraus werden für den Kanton Zürich jedoch keine Sanktionen erfolgen, da es sich bei den genannten Fristen um Ordnungsfristen handelt.

Der neue § 39 a des Abfallgesetzes gibt den Grundeigentümern das Recht, jederzeit eine Eintragung im Kataster zu verlangen, sofern ein aktuelles Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Diese Gesetzesänderung ist vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt worden, was jedoch in Kürze erfolgen soll. Sollten nach Inkraftsetzung viele Gesuche auf eine vorzeitige Überprüfung eingehen, so könnte aus finanziellen Gründen die geordnete Überprüfung nicht eingehalten werden, was unter Umständen zu zusätzlichen Kosten führen würde.

### *Hochbauamt*

Im Berichtsjahr liess sich die GPK in die Arbeit der kantonalen Denkmalpflege einführen. Im Bereich Ortsbild- und Denkmalschutz existieren im Kanton Zürich kantonale, überregionale, regionale und kommunale Inventare. Für die kommunalen Inventare sind die Gemeinden, für die übrigen ist die Baudirektion zuständig. Die Kriterien, die für die Aufnahme oder Entlassung einer Liegenschaft in ein Inventar notwendig sind, werden im Planungs- und Baugesetz sowie in der Natur- und Heimatschutzverordnung aufgeführt. Ob ein Objekt in ein kantonales oder in ein Inventar der Gemeinde aufgenommen wird, entscheidet sich auf Grund seiner Bedeutung. Gemeinden und Kanton arbeiten bei der Erstellung ihrer Inventare zusammen. So kann eine Gemeinde jeweils Stellung nehmen, wenn ein Objekt ihrer Gemeinde in ein kantonales Inventar aufgenommen werden soll.

Die verschiedenen Inventare werden von der Denkmalpflege in der Regel alle fünf Jahre überarbeitet, und Veränderungen werden berücksichtigt. Die Überarbeitung findet jeweils pro Planungsregion statt. Ausserhalb dieser wiederkehrenden Arbeiten können Einzellob-

jekte mit einer Verfügung der Baudirektion ins Inventar aufgenommen oder aus ihm entlassen werden. Schutzmassnahmen müssen in jedem Fall nachvollziehbar und verhältnismässig sein. Nur unter diesen Voraussetzungen werden sie von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern akzeptiert. Anträge auf Aufnahme ins Inventar werden in der Regel von der kantonalen Denkmalpflege oder von der Denkmalpflegekommission gestellt. Anträge ausserhalb der wiederkehrenden Überarbeitung werden in den meisten Fällen aus einem aktuellen Anlass – beispielsweise ein Umbauprojekt oder eine Handänderung – ausgelöst.

Die Inventare sind nicht grundeigentümergebunden. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden bei Aufnahme ihrer Objekte deshalb nicht informiert. Eine Mitteilung wird in der Regel durch ein Umbauprojekt oder eine Handänderung ausgelöst. Mit der Mitteilung erfolgt von Gesetzes wegen eine vorsorgliche Unterschutzstellung, die auf ein Jahr befristet ist. Innert dieser Frist muss die Baudirektion entscheiden, ob das Objekt definitiv unter Schutz gestellt werden soll. Kommt es schliesslich zu einer definitiven Unterschutzstellung, kann dies unter Umständen zu Entschädigungsforderungen führen. Im Streitfall entscheidet darüber die kantonale Schätzungskommission. Wird ein Objekt definitiv unter Schutz gestellt und zahlt der Kanton einen Beitrag an die Instandstellung des Objektes, wird das Objekt künftig nicht mehr aus dem Inventar entlassen.

Der Schwerpunkt der kantonalen Denkmalpflege liegt bei der Bauberatung und -begleitung. Bei einem Umbau eines Objektes ist eine enge Kooperation zwischen der Denkmalpflege und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern unabdingbar. Die Baudirektion will wenn immer möglich mit den Grundeigentümern Schutzverträge im gegenseitigen Einverständnis abschliessen. Eine weitere Aufgabe der kantonalen Denkmalpflege ist die Erstellung von Objektdokumentationen. Diese haben ihre Grundlage in der europäischen Konvention zum Kulturgüterschutz.

### *Lokremise Uster*

In den vergangenen Jahren berichtet die GPK jeweils auch über die Lokremise Uster. Der Baurechtsvertrag zwischen der Baudirektion und der Genossenschaft Lokremise Uster sah ursprünglich eine Realisierung der zweiten Bauetappe bis Ende 2003 vor. Damit die Baudirektion den Antrag an den Regierungsrat für eine Subventionszusicherung stellen kann, muss die Baubewilligung der Stadt Uster vorliegen sowie der Anteil der Genossenschaft an den Restaurierungskosten in der Höhe von Fr. 300 000 sichergestellt sein. Die Baubewilligung wurde im Februar 2003 erteilt; die Sponsorengelder konnten jedoch nicht in der verlangten Höhe beschafft werden. Es ist vorgesehen,

dass die Fristen für die Sicherstellung der verlangten Finanzmittel und auch für den Baubeginn unter Auflagen und Bedingungen zwischen der Baudirektion und der Genossenschaft vertraglich neu geregelt werden. Nach wie vor will die Baudirektion daran festhalten, dass ein Teil der von der Genossenschaft für gerichtliche Auseinandersetzungen eingesetzten Mitteln vom Staatsbeitrag abgezogen werden soll. Da bei diesem Geschäft immer noch Fragen offen sind, wird sich die GPK weiter damit befassen.

## **4. Spezielle Abklärungen**

### *4.1 Zusätzliche Aufträge an die GPK*

#### *4.1.1 Fristerstreckungs- und Abschreibungsanträge des Regierungsrates*

Das Kantonsratsgesetz regelt die Fristen für den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überwiesenen Motionen und Postulaten abschliessend. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, sieht das Gesetz eine Erstreckungsmöglichkeit um höchstens ein Jahr vor. Die Möglichkeiten für Fristerstreckungen bei Volks-, Behörden- und Einzelinitiativen sind im Initiativgesetz geregelt.

Im Berichtsjahr hatte die GPK vier Fristerstreckungsgesuche des Regierungsrates zu behandeln. In zwei Fällen wurde dem Kantonsrat beantragt, diese Gesuche zu genehmigen. In den anderen zwei Fällen beantragte die GPK dem Kantonsrat, die Frist entgegen dem Antrag des Regierungsrates nicht um ein Jahr, sondern lediglich um sechs Monate zu erstrecken.

### *4.2 Spezielle Themen*

#### *4.2.1 Gesamtevaluation wif! / Abschluss der Verwaltungsreform (siehe auch Ziffer 2.2)*

Mit der Annahme des Rahmengesetzes für eine Verwaltungsreform durch die Stimmberechtigten im Dezember 1996 wurde die 1995 gestartete Verwaltungsreform *wif!* bestätigt. Grundziel der wirkungsorientierten Verwaltungsführung war, für die eingesetzten öffentlichen Gelder eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erreichen. Die Zielorientierung der Verwaltungsführung sollte verstärkt, die Steuerungsfähigkeit der staatlichen Tätigkeit erhöht, die Leistungserbringung vermehrt auf die Bürger- und Kundenbedürfnisse ausgerichtet sowie die Effizienz und Wirtschaftlichkeit sollten verbessert werden. Mit der Gesamtevaluation *wif!* wurde untersucht, inwieweit die gesetzten

Ziele erreicht wurden und in welchen Bereichen Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Die Evaluation wurde im Zeitraum Oktober 2000 bis November 2002 durchgeführt, und die Ergebnisse wurden in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Evaluationsbericht kommt zum Schluss, dass *wif!* die vier oben genannten Ziele insgesamt betrachtet knapp erreicht hat. Basierend auf einer Stärken- und Schwächenanalyse schlug das Evaluationsteam zwanzig Empfehlungen zur Ausschöpfung des Verbesserungspotenzials vor. So sollten beispielsweise die Reformen unter dem neuen Namen Verwaltungsentwicklung in geeigneter Weise weitergeführt werden. Transparenz und Aussagekraft der Globalbudgets sollten verbessert oder etwa die Bürgerorientierung gestärkt werden. Empfohlen wurde, die prioritären Reformbereiche zu identifizieren und die Umsetzung zu terminieren. Das System sollte für den Kantonsrat transparenter gestaltet und die Stellung des Kantonsrates gestärkt werden. Ebenso wurde vorgeschlagen, die Umsetzung direktionsübergreifender Strategien zu stärken oder etwa das Human Resources Management aufzubauen, um nur einige der Empfehlungen zu nennen. Der Regierungsrat nahm von diesem Schlussbericht Kenntnis und stellte fest, dass die Verwaltungsreform auf Grund der gesamten Erfahrungen über die achtjährige Laufzeit als erfolgreich zu beurteilen sei. In allen Zielbereichen seien Fortschritte erzielt worden, auch wenn der Grad der Umsetzung unterschiedlich sei. Auf der Grundlage seiner eigenen Erfahrungen, einer Vernehmlassung über die Verwaltungsreform bei den Direktionen und der Staatskanzlei sowie der externen Evaluation erstellte der Regierungsrat seinen Schlussbericht, in dem er ein Fazit zur Verwaltungsreform zog und Handlungsfelder für eine weitere Verwaltungsentwicklung aufzeigte. Für die Zukunft sollten mehrere Schwerpunkte für die Verwaltungsentwicklung gebildet werden. Als prioritäre Reformbereiche wurden Benchmarking, Qualitätsmanagement und e-Government bezeichnet, da diesen eine Schlüssel-funktion bei der Verwaltungsentwicklung zukommen würde. Weitere Schwerpunkte seien die Weiterführung und Erfüllung verschiedener Aufgaben im Controllingbereich, die Verbesserung der Darstellung des Haushaltes in Zusammenarbeit mit dem Kantonsrat, die nachhaltige Bürgerorientierung bei der staatlichen Leistungserbringung, der Bereich der direktionsübergreifenden Strategien sowie personalpolitische Handlungsfelder.

Sowohl der Evaluationsbericht als auch der Schlussbericht des Regierungsrates wurden der GPK noch in der ablaufenden Legislatur vorgestellt. Die GPK nahm davon zustimmend Kenntnis. Beide Berichte stellen für die künftige Verwaltungsentwicklung wichtige Grundlagen dar.

Auch die GPK wird in den nächsten Jahren bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit auf diese Grundlagen zurückgreifen. Sie hätte es begrüsst, wenn der Regierungsrat in seinem Schlussbericht bereits verbindlichere Prioritätenfestlegungen und Planungsschritte für die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen oder Massnahmen aufgezeigt hätte.

#### *4.2.2 Kulturförderungsleitbild des Regierungsrates*

Im Januar 2003 liess sich die GPK vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und von der Chefin der Fachstelle Kultur über das Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich informieren. Grundlage für dieses Leitbild ist das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens von Anfang der Siebzigerjahre. Das Gesetz hält fest, dass der Regierungsrat die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erlässt. Weiter regelt es, dass eine vom Regierungsrat eingesetzte fachkundige Kommission diesen berät. Nachdem dieses Gesetz gut dreissig Jahre in Kraft war, wollte der Regierungsrat im Sinn einer Auslegeordnung den Bereich Kultur näher betrachten. Resultat dieser Betrachtungen war das vom Regierungsrat am 3. April 2002 genehmigte Kulturförderungsleitbild. Darin wird zusammenhängend aufgezeigt, in welche Richtung Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Kultur gehen sollen und wo die Kulturförderungskommission bzw. der Regierungsrat die Schwerpunkte sieht. Bei der Entstehung des Leitbilds wurden verschiedene Interessengruppen beigezogen. In breiten Diskussionen wurden Erwartungen, Vorstellungen und Wünsche aufgenommen. Die Kulturförderungskommission erarbeitete auf diesen Grundlagen das heute geltende Leitbild. Dieses ist in drei Teile aufgliedert. Der Teil A enthält die Präambel und Leitlinien, Teil B zeigt einen Massnahmenkatalog auf, und in Teil C wird der Ist-Zustand der kantonalen Kulturförderung beschrieben.

Die Aufgaben des Kantons sind in der Kulturförderung subsidiär. Primär greifen die kulturellen Initiativen der Privaten sowie die Kulturförderung der Städte und Gemeinden. Die Kultur soll aber für den Kanton den gleichen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert haben wie andere öffentliche Bereiche. Bei den Kulturinstituten liegen die kantonalen Schwerpunkte beim Opernhaus und beim Theater für den Kanton Zürich. Um diesen eine gewisse Sicherheit zu verleihen, wurden mit ihnen mehrjährige Rahmenkredite abgeschlossen. Früher wurde das Opernhaus von der Stadt Zürich und vom Kanton subventioniert. Heute leistet der Kanton diese Beiträge allein. Diese kantonale Übernahme hatte jedoch nicht zur Folge, dass der Kanton an klei-

nere Institutionen weniger Beiträge ausrichtet. Im Gegenteil wurde es der Stadt Zürich durch diese Kantonalisierung ermöglicht, mehr Geld für die Kleinkunstförderung zur Verfügung zu stellen. Die kantonalen Beiträge in diesem Segment werden häufig dem Fonds für gemeinnützige Zwecke entnommen. Der Kanton will aber auch in anderen Bereichen weitere Schwerpunkte setzen. So sieht er als Massnahme einen Ausbau der Zusammenarbeit mit den Gemeinden vor. Damit will der Kanton einen Beitrag leisten, um das kulturelle Leben in seiner ganzen Vielfalt zu fördern. Daneben ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, sich vermehrt der Filmförderung und damit dem Schweizer Film anzunehmen.

Die Fachstelle Kultur ist im Vergleich zu anderen Abteilungen ressourcenmässig eher knapp dotiert, sodass die aktive Mitarbeit der Mitglieder der Kulturförderungskommission notwendig ist. Diese Zusammenarbeit hat in den letzten Jahren effiziente Resultate hervorgebracht.

#### *4.2.3 Urban Kapo, kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich*

Auf den 1. Januar 2001 trat die vereinbarte kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt hatte sich die GPK regelmässig mit deren Umsetzung beschäftigt. Im Zentrum standen dabei jeweils die Abgrenzungskriterien für Fallabtretungen, die immer wieder zu Diskussionen und Unstimmigkeiten zwischen Kanton und Stadt führten. Neben ihren Abklärungen führte die GPK in dieser Angelegenheit auch zahlreiche Gespräche.

Wie im letztjährigen Tätigkeitsbericht erwähnt, wurden im Februar 2002 die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit und im April 2002 die Vorsteherin des Polizeidepartementes der Stadt Zürich zusammen mit ihren Polizeikommandanten zu Besprechungen eingeladen. Auf Grund dieser Besprechungen erhielt die GPK den Eindruck, dass zwar noch Probleme bei der Umsetzung vorhanden wären, diese jedoch bewältigt werden könnten und Urban Kapo grundsätzlich eine sinnvolle Lösung sei. Doch weder der von der Direktion für Soziales und Sicherheit in Auftrag gegebene Evaluationsbericht vom April 2002 noch der Entwurf für die Änderung des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps, den die Direktion für Soziales und Sicherheit im Mai 2002 in eine «kleine» Vernehmlassung gab, mochte eine Beruhigung der Situation zu bewirken. Im Gegenteil, schienen doch gemäss Medienberichten die Diskussionen nur noch heftiger geführt worden zu sein. In der Folge wurde der erwähnte Gesetzesentwurf von der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Direktion der Justiz und des Innern überarbeitet und vom Regierungsrat am 28.

August 2002 erneut in eine «kleine» Vernehmlassung gegeben. Am 30. Oktober 2002 beschloss der Regierungsrat schliesslich, auf ein separates Gesetz zur Regelung der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Stadtpolizei zu verzichten, da sich bei der Vernehmlassung eine Bevorzugung einer einzigen Gesetzesvorlage zur Regelung der Aufgabenteilung im ganzen Polizeibereich ergeben habe. Aus diesem Grund werde die Grundlage für die kriminalpolizeiliche Arbeit in der Stadt Zürich ins Polizeiorganisationsgesetz (POG) integriert.

Im November und Dezember 2002 war das Thema Urban Kapo erneut präsent. Dabei wurde von Sicherheitslücken in den Stadtkreisen 4 und 5 seit der Einführung von Urban Kapo und von einer möglichen Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt Zürich gesprochen. Auch der Gemeinderat der Stadt Zürich beschäftigte sich in dieser Zeit stark mit Urban Kapo. Ausgelöst durch diese Entwicklung suchte die GPK den Kontakt zur GPK des Gemeinderates. Am 2. Dezember 2002 kam es schliesslich zu einer Besprechung zwischen einer Subkommission der GPK des Kantonsrates und der GPK des Gemeinderates. Dabei wurde ein gemeinsames Vorgehen beschlossen, mit dem ein Beitrag an die Lösung der bestehenden Konflikte geleistet werden sollte. Dieses Vorgehen wurde vom Regierungsrat jedoch kritisiert, so dass es kurzfristig zu einer Aussprache zwischen dem damaligen Regierungspräsidenten und der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit sowie der GPK kam, an der Letztere über den neusten Stand in diesem Geschäft orientiert wurde. Grundsätzlich begrüsst die GPK die aufgezeigte Entwicklung. Zur Bereinigung des nach wie vor zur Diskussion stehenden Kriterienkatalogs für die Fallabgrenzung empfahl die GPK, zusätzlich eine Begleitanalyse durchzuführen. An dieser Aussprache wurde zudem eine umfassende Orientierung der GPK zu diesem Geschäft vereinbart. Diese Orientierung fand am 23. Januar 2003 im Beisein der Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit sowie des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern statt.

Das am 22. Januar 2003 verabschiedete POG stellte der Regierungsrat am 6. Februar 2003 den Medien und der Öffentlichkeit vor. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überwies diese Vorlage der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit. Diese nahm die Beratungen am 4. März 2003 auf. Damit waren die Aufsichtsaufgaben der GPK bei der Umsetzung von Urban Kapo beendet. Abschliessend hält die GPK fest, dass Urban Kapo von Beginn an ein äusserst komplexes Geschäft war. Bis der Regierungsrat über die Vorlage zum POG beschliessen konnte, waren unzählige Verhandlungen auf verschiedenen politischen Ebenen notwendig. Sowohl Regierungs- und Stadtrat als auch Kantons- und Gemeinderat der Stadt Zürich beschäftigten sich

intensiv damit. Die Medien berichteten über die laufenden Entwicklungen jeweils an prominenter Stelle. Die GPK begleitete die Umsetzung von Urban Kapo im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit. Dabei hatte sie mit ihrem Engagement immer auch zum Ziel, einen Beitrag an eine einvernehmliche Lösung zu leisten. Der GPK drängte sich während dieser Begleitung ab und zu der Gedanke auf, dass vermehrte gegenseitige Transparenz und gegenseitiges Vertrauen bei den Beteiligten die Verhandlungen für alle erleichtert hätten.

#### *4.2.4 EDV-Projekte, IT-Strategie des Regierungsrates*

##### *EDV-Projekte*

Wie in den vergangenen Jahren befasste sich eine Subkommission der GPK vertiefter mit EDV-Fragen und insbesondere mit den EDV-Projekten, die bei der Finanzdirektion angesiedelt sind. So fanden im September 2002 und im Januar 2003 Besprechungen mit dem Finanzdirektor und den zuständigen Mitarbeitenden statt. Der Subkommission wurden dabei zahlreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Am 6. März 2003 liess sich die GPK zudem über die IT-Strategie des Regierungsrates orientieren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei EDV-Projekten beim Projektstart oftmals zu wenig Gewicht auf eine gute Projektorganisation und ein effizientes Projektmanagement gelegt worden war. In der Folge mussten diese Mängel während des Projektverlaufs und unter Inkaufnahme von Mehrausgaben und Zeitverlust behoben werden. Heute scheint diesen Punkten die notwendige Beachtung geschenkt zu werden. Es besteht auch ein Rapportsystem für Informatikprojekte in allen Direktionen. Dieses Verfahren soll laufend verbessert werden.

##### *Projekt Neues Personalmanagement- und Lohnabrechnungssystem PALAS*

Die Einführung von PALAS ist zufriedenstellend verlaufen. Planmässig wurden die Löhne für Januar 2003 den Lohnempfängerinnen und -empfängern gutgeschrieben. Die Zahl, die keinen Lohn erhielten und deshalb manuell bearbeitet werden mussten, lag unter einem Prozent. Grundsätzlich ist das Projekt abgeschlossen, wobei das Steering Committee die Einführung von PALAS bis zur erfolgreichen Jahresendverarbeitung (Ende Februar 2004) begleiten wird.

##### *Projekt NAPERDUV (Natürliche Personen EDV-unterstützte Veranlagungen)*

Dieses Projekt verläuft heute gemäss Planung im Projekt «Züri Primo». Die Grundlagen zur Erneuerung des Gesamtvertragswerkes

zwischen dem kantonalen Steueramt und der VRGS wurden erarbeitet. Dabei wurden die Neuausrichtung des Projekts «ZüriPrimo» sowie die künftige Zusammenarbeit eingehend besprochen und festgelegt. Der Regierungsrat stellte an die VRSG klare Forderungen bezüglich Projektorganisation und Entwicklungsvorgehen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von «ZüriPrimo» plant die Finanzdirektion eine Gesetzesrevision, in welcher die Art und Weise des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden verbindlich geregelt wird. Die Gemeindeautonomie wird dadurch nicht tangiert.

#### *Projekt LEUnet*

Am 17. Juli 2002 beschloss der Regierungsrat, den Auftrag für LEUnet auf Grund der durchgeführten Submission an die Firma Siemens (Schweiz) AG zu vergeben. Gegen diesen Beschluss erhob die Abraxas Informatik AG als Mitbieterin Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung bis am 20. November 2002 zugestimmt. Das führte zu einer vorübergehenden Absetzung der Arbeiten für eine rasche Ablösung des bestehenden Datennetzwerkes KZHNetz. Die Migration auf das neue LEUnet wird dementsprechend eine Verzögerung erleiden. Die Abraxas AG versucht, den wegfallenden Umsatz durch die Erschliessung neuer Geschäftsfelder zu kompensieren.

Die GPK unterstreicht, dass künftig generell vor einem Projektstart dem Projektmanagement die notwendige Beachtung geschenkt wird. Sie wird auch in der neuen Legislatur die laufenden EDV-Projekte sorgfältig mit verfolgen und sich regelmässig informieren lassen.

#### *IT-Strategie des Regierungsrates*

Ausgelöst durch grössere EDV-Probleme in der Stadt Zürich beschloss der Regierungsrat im Jahr 1993 eine erste direktionsübergreifende Informatikstrategie. Es wurde ein externer Berater mit der Überprüfung der Informatiksituation im Kanton beauftragt. Der Bericht zeigte auf, dass es um die Informatik grundsätzlich gut bestellt sei. Ein wichtiger Schwachpunkt sei jedoch die ungenügende direktionsübergreifende Zusammenarbeit. In der Folge wurde ein direktionsübergreifendes Projektteam ernannt, um Lösungen für die aufgezeigten Schwachpunkte zu erarbeiten. Die daraus hervorgehende Informatikstrategie basierte auf dem Grundsatz «So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig».

1997 wurde im Rahmen der Verwaltungsreform das *wif!*-Projekt «Neuausrichtung Verwaltungsinformatik» beschlossen und neue Formen der Zusammenarbeit geprüft. Der Grundsatz für diese Neuausrichtung lautete «So zentral wie möglich, so dezentral wie nötig». Mit möglichen Standardisierungen und Vereinheitlichungen erhoffte man sich Einsparungen in der Grössenordnung von etwa 10 Mio. Franken pro Jahr. Als direktionsübergreifendes Planungsgremium unter der Leitung des Finanzdirektors wurde die KOSIF (Kommission für strategische Informatikführung) ernannt. Förderte das Projekt *wif!* grundsätzlich die Dezentralisierung der Verwaltungsaufgaben, stand hier die Zentralisierung von IT-Basisdiensten im Vordergrund, was starken Widerstand hervorrief. Eine Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen war nicht möglich, da die Verwaltungsstruktur und das politische Umfeld dies nicht zuliesse. Das *wif!*-Projekt «Neuausrichtung Verwaltungsinformatik» wurde schliesslich von einer externen Stelle evaluiert. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die direktionsübergreifende Zusammenarbeit zu wenig wirksam sei. Die IT-Strategie sei im Bereich der Organisation zu verbessern.

Im Sommer 2002 traf der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid für die neue Informatikstrategie, der die grössten Problemfelder und deren Auswirkungen in der übergreifenden Informatik identifizierte. Die KOSIF wurde beauftragt, Vorschläge zur Ausgestaltung der wichtigsten Elemente und zur Erstellung und Pflege der neuen Informatikstrategie als Führungsinstrument des Regierungsrates auszuarbeiten. Vorerst wurde eine Projektorganisation gebildet. Diese ist nun gegenwärtig daran, dem Auftrag des Regierungsrates nachzukommen. Schwerpunkte der neuen Informatikstrategie sollen insbesondere ein kantonales IT-Team (KITT) mit Führungs- und Projektverantwortung, ein durch KITT initiiertes und verwaltetes Projektportfolio, Kompetenz- und Servicezentren und gezielte Investments in Ausbildung von Projektleitern und IT-Management sein.

Die GPK wird dem weiteren Projektverlauf die notwendige Beachtung schenken. Sie erwartet, dass bei den Projektbeteiligten die gemeinsamen übergreifenden Ziele und die Zusammenarbeit gegenüber allfälligen Direktionsinteressen im Vordergrund stehen.

#### 4.2.5 Steueramt

Im Dezember 2002 konnte die GPK ein Gespräch mit dem Finanzdirektor und dem neuen Chef des Steueramtes führen. Letzterer ist seit dem 1. Juni 2002 in dieser Stellung tätig. Es war der GPK ein An-

liegen, ihn kennen zu lernen und sich über seine Zielvorstellungen und seine ersten Erfahrungen im kantonalen Steueramt informieren zu lassen. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Für die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten wurde eine externe Firma beigezogen. Der heutige Chef des Steueramtes bringt Erfahrungen aus dem Steuersektor, aus der Privatwirtschaft und aus der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit.

Der Finanzdirektor konnte der GPK mitteilen, dass sich der Chef des Steueramtes nach einem halben Jahr gut eingelebt habe. Er stelle fest, dass in der Geschäftsleitung ein positives Arbeitsklima herrsche und die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden gut sei. Die Verfahrensabläufe seien transparent und die Führungsentscheide des neuen Chefs würden akzeptiert. Auch zu den übrigen Mitarbeitenden des Steueramtes habe der neue Chef bereits Kontakte geknüpft.

Der neue Chef des Steueramtes stellte der GPK danach die Organisation und die Leistungen, die dieses Amt anbietet, vor. Er zeigte die Abläufe innerhalb des Steueramtes auf. Die elektronische Vernetzung aller Stellen inklusive der Gemeinden und des Bundes sei ein grosses Ziel. Das Projekt NAPEDUV sei dabei ein Teilbereich. Diese Aufgabe werde das Steueramt in den nächsten zehn Jahren beschäftigen. Die GPK wurde über das weitere Vorgehen, die Projektorganisation und den Masterplan zu diesem grossen Projekt informiert. Zahlreiche Partner sind daran beteiligt. Der Masterplan umfasst einen Zeithorizont bis ins Jahr 2012, da nicht alle Teilprojekte zur gleichen Zeit durchgeführt werden könnten. Der Ablauf erfolge transparent und stufengerecht. Grosser Wert werde auf das Controlling gelegt. Als der neue Chef seine Stelle im Juni 2002 angetreten hatte, existierten für EDV-Projekte keine professionelle Strukturen. Dieser Mangel sei behoben worden.

Ein weiteres Ziel des neuen Chefs ist es, die Abwanderung von qualifizierten Mitarbeitenden in die Privatwirtschaft einzudämmen. Deshalb sei die Aus- und Weiterbildung zur Motivation der Mitarbeitenden wichtig. Das Steueramt verfüge über weitere leistungsbezogene Modelle zur Mitarbeitendenförderung. Das Amt plane, zusammen mit den übrigen Ämtern der Finanzdirektion am *wif!*-Projekt «Strategisches Personalcontrolling» teilzunehmen. Im Rahmen dieses Projektes werde im Jahr 2003 eine Mitarbeitendenbefragung durchgeführt, die weitere Aufschlüsse zu Motivation und Arbeitszufriedenheit geben werde.

#### *4.2.6 Hautkrebs-Impftherapie an der Dermatologischen Universitätsklinik Zürich*

Im Mai 2003 wurde die GPK durch Medienmitteilungen der Universität, des Universitätsspitals, der Kantonalen Ethikkommission (KEK) sowie verschiedener Presseartikel auf die Hautkrebs-Impftherapie an der Dermatologischen Universitätsklinik und die damit verbundenen Unregelmässigkeiten aufmerksam gemacht. Die GPK nahm unverzüglich Abklärungen vor, wobei sich diese hauptsächlich auf Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe konzentrierten. Anlässlich einer Besprechung mit der Hauptabteilungschefin Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion und ihrem Stellvertreter wurde die GPK über die Situation orientiert.

Zur Kontrolle der Durchführung des vorliegenden klinischen Versuchs sind das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die KEK bzw. die Spezialisierte Unterkommission der KEK (SPUK) zuständig, da die Studie in den Transplantationsbereich gehört. Bei der Impftherapie werden den Patienten nämlich Zellen entnommen, verändert und danach wieder zurückgespritzt. Vorschriften über klinische Versuche sind in zahlreichen Rechtserlassen enthalten. Es ist deshalb eher schwierig, sich einen Überblick über die geltende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Unter anderem wird auf die Regeln der guten Praxis bei klinischen Versuchen verwiesen. Diese Regeln sind umfassend und werden international angewendet. Eine weitere Präzisierung der Regeln der klinischen Praxis ist aus Sicht der Gesundheitsdirektion nicht notwendig. Da noch weitere Bundeserlasse in Vorbereitung sind, zum Beispiel das Transplantations- und das Forschungsgesetz, ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Vorschriften der verschiedenen Erlasse zu koordinieren.

Normalerweise laufen klinische Studien auf verschiedenen Verantwortungsebenen ab. Vorliegend ist wie bereits erwähnt die KEK zuständig, um den Versuch zu bewilligen. Zuerst wird jedoch ein Versuchsplan der zuständigen KEK unterbreitet. Diese entscheidet auf Grund der Gesetzeslage und ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse, ob die Studie sinnvoll und ethisch ist, ob innert nützlicher Frist Resultate vorliegen können und ob die wissenschaftliche Fragestellung richtig ist. Auf Studienebene ist ein Sponsor vorhanden. Das kann ein kommerzieller Sponsor, eine Forschungsgruppe oder die Universität sein. Der Sponsor erstellt das Studienprotokoll und stellt Antrag auf Durchführung der Studie. Bei den Multi-Center-Studien befindet sich jeweils vor Ort ein Prüfartz, der für die Durchführung an diesem Ort verantwortlich ist. Der Sponsor als übergeordnete Organisation führt interne Audits durch. Dabei wird überprüft, ob alle Dokumente vorhanden sind, die Daten ordnungsgemäss erhoben werden und der Entscheid

der Ethikkommission vorliegt. Die Swissmedic bzw. das BAG können ebenfalls Audits anordnen. Bei diesen steht hauptsächlich der Schutz der Patienten im Zentrum, wobei die Swissmedic finanzielle Aspekte regelmässig und akribisch überprüft. Kommt es während des Versuches zu unerwarteten besonderen Vorkommnissen, so hat der Prüfarzt die KEK und die übergeordnete zentrale Organisation zu informieren. Letztere hat dann zu entscheiden, ob über diese Vorkommnisse die anderen Studien-Centers zu benachrichtigen sind oder ob der Versuch abgebrochen werden muss. Bei der vorliegenden Studie konnten zudem die Leitung der Universität, die KEK, die Gesundheitsdirektion und die Spitalleitung den Abbruch verlangen. Gemäss Auskunft der Gesundheitsdirektion sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten klar geregelt. Ein Handlungsbedarf bestehe hier nicht, da die Verordnung über die Forschung und Lehre im Gesundheitsbereich am 1. Januar 2004 in Kraft tritt.

Die GPK kann sich dieser Feststellung nicht vollumfänglich anschliessen. Immer wieder stellen sich Fragen zu den Schnittstellen zwischen Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion bezüglich des Universitätsspitals. Die GPK will diese Schnittstellen losgelöst vom vorliegenden Fall genauer überprüfen.

Die Studienleiter sind grundsätzlich gehalten, jährlich einen Zwischenbericht an die zuständige KEK zu erstatten. Aus Sicht der Gesundheitsdirektion ist damit eine genügende Aufsicht zur Kontrolle der Durchführung der Studien durch die KEK sichergestellt. Die KEK ist ein unabhängiges Organ und wird auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Ihr müssen mindestens drei Mediziner und drei Nichtmediziner mit Erfahrungen in ethischen, sozialen und juristischen Bereichen angehören. Entgegen ihrem Namen nimmt die KEK nicht nur eine ethische, sondern auch eine wissenschaftliche Beurteilung vor. Sie tagt in der Regel einmal im Monat.

Die Universitätsleitung setzte nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine Untersuchungskommission ein, die Ende Mai 2003 dem Universitätsrat Bericht erstattete. Die Gesundheitsdirektion stellte ihrerseits den zuständigen Stellen ihre Fragen. Im Zeitpunkt der Besprechung mit der GPK lagen die Antworten jedoch noch nicht vor. Die angelauene Multi-Center-Studie wurde so lange sistiert, bis die genauen Bedingungen für eine Weiterführung geklärt sind.

Es lag nicht im Verantwortungsbereich der Gesundheitsdirektion, alle Fragen der GPK zu beantworten. Sie verwies daher auf die Zuständigkeit der Universität. Die Gesundheitsdirektion sei hauptsächlich

lich für die Versorgung der Patientinnen und Patienten, also für den klinischen Betrieb und dessen Finanzierung, zuständig. Für Lehre und Forschung sei die Universität zuständig. Die GPK wird deshalb die entsprechenden Fragen ebenfalls der Universität stellen und für die weiteren Abklärungen auch den Untersuchungsbericht der Universität beziehen.

#### *4.2.7 Evaluationsstelle Universität*

Die GPK liess sich vom damaligen Bildungsdirektor und vom Leiter der Evaluationsstelle über deren Aufgaben und Organisation informieren. Die Evaluationsstelle basiert auf dem Evaluationsreglement und ist dem Universitätsrat unterstellt. Ziele der Evaluation sind die Qualitätssicherung und die Qualitätsverbesserung. Die Evaluation soll darüber hinaus auch Entscheidungshilfen bei der mittel- und langfristigen Planung bereitstellen und der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit dienen.

Der Leiter der Evaluationsstelle nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 auf. In der Folge wurde ein Mehrjahresplan für die durchzuführenden Evaluationen erstellt, der vom Universitätsrat genehmigt wurde. Seither wurden bereits verschiedene Evaluationen durchgeführt. Es wird ein dreistufiges Evaluationsverfahren angewendet, das aus den Phasen Selbstevaluation, Fremdevaluation und Follow Up besteht. Der Selbstevaluationsbericht kann durch Befragungen verschiedener Beteiligter und durch bibliometrische Analysen ergänzt werden. Für die Fremdevaluation wird eine externe, meist international zusammengesetzte Expertengruppe beigezogen, wobei die evaluierte Einheit das Recht hat, Expertinnen und Experten vorzuschlagen. Nach Besuch vor Ort erstattet das Expertenteam in Debriefings Bericht und fasst diesen danach schriftlich ab. In der Follow Up-Phase verfasst die Evaluationsstelle auf der Basis aller Dokumente einen Gesamtbericht mit Befunden und Empfehlungen zuhanden der Leitungsgremien der Universität. Diese sind für die Massnahmenfestsetzung und -umsetzung zuständig. Die evaluierte Einheit hat nach zwei Jahren über Erfolge und Misserfolge bei der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen Bericht zu erstatten. Eine solche Berichterstattung liegt heute noch nicht vor. Die GPK wird sich zu gegebener Zeit wieder über die diesbezüglichen Erfahrungen der Evaluationsstelle erkundigen.

#### *4.2.8 Korruptionsgefährdete Bereiche in der Verwaltung*

Am 26. Mai 1999 erstattete der Regierungsrat Bericht zum Postulat KR-Nr. 384/1997 betreffend Massnahmen gegen die Korruption in der kantonalen Verwaltung. Darin wurde darauf hingewiesen, dass der Baudirektion der Auftrag erteilt wurde, in Zusammenarbeit mit den

anderen Direktionen den Aufbau einer Statistik zu prüfen, die Auskunft gibt über sämtliche Vergabungen in der kantonalen Verwaltung über einem bestimmten Höchstbetrag. Diese Statistik sollte zusammen mit anderen Massnahmen der Prävention gegen die Korruption dienen. Zudem würde eine solche Statistik wertvolle Erkenntnisse für die Bereiche Controlling und Revision liefern.

Bis zum 23. September 1999 erarbeitete die Baudirektion einen Entwurf, der alle geforderten Anliegen berücksichtigte. In einer folgenden Vernehmlassung ergab sich, dass eine Zentralisierung dieser Daten der verschiedenen Direktionen beim Statistischen Amt als sinnvoll erachtet wurde. Die Baudirektion und das Statistische Amt einigten sich darauf, dass das Statistische Amt für die Ausführung der Statistik am besten geeignet sei und dieses die Projektleitung übernehmen solle. Schwerpunktässig blieb das Projekt jedoch bei der Baudirektion angesiedelt, da sie insbesondere auch über die dazu notwendigen Ressourcen verfügte. Es wurde gleichzeitig festgestellt, dass eine Fertigstellung der Statistik bis Ende 2001 angesichts der Komplexität nicht in Betracht komme. Damit sei frühestens Anfang 2003 zu rechnen.

Zusammen mit der Stadt Winterthur, die ähnliche Bedürfnisse hatte, wurde danach nach einer geeigneten Software-Lösung gesucht. Nachdem es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kam, fand schliesslich Anfang Februar 2003 in Winterthur eine Demonstration der in einer Testversion vorliegenden Anwendung statt. Auf Anfrage wurde der GPK im Frühjahr 2003 mitgeteilt, dass die Baudirektion und das Statistische Amt bis Mitte Jahr ein Konzept für den Einsatz sowie ein Pflichtenheft für eine Submissionsstatistik-Software erarbeiten wollen. In der zweiten Jahreshälfte würde eine Pilotinstallation bei der Baudirektion geplant, sodass danach ein schrittweiser Ausbau erfolgen könne.

Anlässlich der diesjährigen Besprechung mit dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern verhehlte die GPK ihre Enttäuschung nicht über dieses zögerliche Vorgehen. Daran konnte auch der Hinweis des Direktionsvorstehers auf die gegenwärtigen Spar- und Abbaubemühungen nichts ändern. Immerhin war ein Postulat der damaligen Parlamentarischen Untersuchungskommission I Auslöser dieser Vergabungsstatistik.

<p>Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat dem Anliegen dieses Postulates nach wie vor die notwendige Beachtung schenkt. Sie wird sich zu gegebener Zeit wieder nach dem Stand des Projektes erkundigen.</p>
---

## 5. Organisation der GPK

	Bis 18. Mai 2003	Ab 19. Mai 2003
<b>Präsidentin/Präsident:</b>	Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil)	Markus Mendelin (SP, Opfikon)
<b>Vizepräsident:</b>	Gustav Kessler (CVP, Dürnten)	Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf)
<b>Referentinnen/Referenten:</b>		
Regierungsrat, Staatskanzlei	Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil)	Markus Mendelin (SP, Opfikon)
Direktion der Justiz und des Innern	Hansjörg Fehr (SVP, Kloten) (bis November 2002) Hans Wickli (SVP, Dachsen) (ab Januar 2003)	Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)
Direktion für Soziales und Sicherheit	Severin Huber (FDP, Dielsdorf)	Fredy Ganz (FDP, Freienstein)
Finanzdirektion	Max Clerici (FDP, Horgen)	Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)
Volkswirtschaftsdirektion	Ernst Knellwolf (SVP, Elgg)	Othmar Kern (SVP, Bülach)
Gesundheitsdirektion	Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)	Romana Leuzinger (SP, Zürich)
Bildungsdirektion	Markus Mendelin (SP, Opfikon)	Walter Müller (SVP, Pfungen)
Baudirektion	Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf)	Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf)
Querschnittsaufgaben:	Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) Gustav Kessler (CVP, Dürnten) Peter Weber (Grüne, Wald)	Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) Urs Hany (CVP, Niederhasli) Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)
<b>Subkommissionen 2002/2003:</b>		
Asyl, Ausschaffung	Hansjörg Fehr (bis November 2002) Hans Wickli (ab Januar 2003) Severin Huber* Peter Weber	

	Bis 18. Mai 2003	Ab 19. Mai 2003
Aubrugg	Martin Bäumle (FIKO) Nancy Bolleter-Malcom Gustav Kessler*	
EDV	Max Clerici* Hansjörg Fehr Annelies Schneider-Schatz	Urs Hany Gabriela Winkler*
Massnahmen gegen Korruption	Gustav Kessler* Peter Weber	
NPM, Globalbudget	Max Clerici Gustav Kessler Annelies Schneider-Schatz* Peter Weber Heinrich Wuhrmann	
Suchtprävention	Nancy Bolleter-Malcom* Ernst Knellwolf Hartmuth Attenhofer	Nancy Bolleter-Malcom* Romana Leuzinger
Universität	Nancy Bolleter-Malcom* Gustav Kessler Markus Mendelin	Nancy Bolleter-Malcom* Urs Hany Walter Müller
<b>Sekretärin der GPK:</b>	Madeleine Speerli	Madeleine Speerli

Zürich, 18. September 2003

**Im Namen der Geschäftsprüfungskommission**

**Der Präsident:  
Markus Mendelin**

**Die Sekretärin:  
lic. iur. Madeleine Speerli**

---

\* Vorsitz